Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Teilfortschreibung Windenergiegebiete



Entwurf November 2026

für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu den Änderungen gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz

Anlage zur Beschlussvorlage der 65. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Impressum

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter:
Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Kontakt:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 588-89300
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de
Internet: https://www.region-seenplatte.de

Stand: 12.11.2026

Inhalt

1. Einleitung 4
2. Festlegungen 5
2.1 Textliche Festlegungen 5
2.2 Zusätzliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen 5
2.3 Erweiterungen von im Entwurf von September 2025 geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen 5
2.4 Entfallende Vorranggebiete für Windenergieanlagen 6
2.5 Entfall von Teilflächen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen aus dem Entwurf von September 2025 6
3. Begründung 7
4. Beschleunigungsgebiete 43
4.1 Festlegung 43
4.2 Bestimmung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Raumordnungsgesetz 43
4.3 Minderungsmaßnahmen 53

Anlage 1: Festlegungskarte Windenergiegebiete 1:100.000
Anlage 2: Tabelle Vorranggebiete für die Windenergie
Anlage 3: Festlegungskarte Beschleunigungsgebiete 1:100.000

Anhang: Überarbeiteter Entwurf Umweltbericht mit
Anhang A: Bewertungsgrundlagen
Anhang B: Prüfsteckbriefe
Anhang C1: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfungen
Anhang C2 bis C20: FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Abkürzungen:

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat Gebiet
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
ha	Hektar
LUNG	Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie
RED-III	Erneuerbare-Energien-Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RREP MS	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

1. Einleitung

Zum Entwurf der Teilfortschreibung Windenergiegebiete des Raumentwicklungsprogrammes (RREP) für die Region Mecklenburgische Seenplatte von September 2025 sind ca. 6.500 Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen haben zu Änderungen am Entwurf geführt.

Zu den Änderungen wird eine Beteiligung der in Ihren Belangen berührten Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz durchgeführt. Stellungnahmen können nur im Bezug auf die geänderten Bereiche abgegeben werden.

Das Planungsziel der Teilfortschreibung ist, 1,4 % der Fläche der Planungsregion als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festzulegen. Die Vorranggebiete im aktuellen Entwurf ergeben einen höheren Flächenanteil von ca. 1,49 %. Bei der abschließenden Abwägung beabsichtigt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, den Anteil auf 1,4 % der Regionsfläche zu reduzieren. Der Flächenüberhang von 0,9 Prozentpunkten dient als Puffer für infolge der Auswertung der Beteiligung möglicherweise notwendig werdende Flächenreduzierungen. Der Überhang soll verhindern, dass es zu einer Situation kommt, bei der der Planungsverband nochmals neue Flächen als Vorranggebiete planen muss und eine erneute Beteiligungsstufe ausgelöst wird. Damit geriete die gesetzliche Vorgabe der Festlegung bis zum 31.12.2027 in Gefahr und der Region würde die Sanktion einer ungesteuerten Entwicklung der Windenergienutzung drohen.

Die beabsichtigte Flächenreduzierung im Zuge der Gesamtabwägung am Ende des Verfahrens folgt dem Beschluss VV 1/24 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 27.05.2024. Sie begründet sich darüber hinaus mit § 9a Abs. 2 LPlG M-V, wonach spätestens bis zum 31. Dezember 2024 1,4 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen sind. Die Regionalen Planungsverbände sind berechtigt, die Teilflächenziele zu überschreiten, insbesondere unter dem Aspekt, anderen Regionen des Landes bei der Erfüllung ihres Flächenbeitragswertes zu helfen. Eine solche Situation liegt nicht vor. Bei 28 von 58 geplanten Vorranggebieten wurde im Umweltbericht festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Der Region stehen keine ausreichenden Flächenkontingente zur Verfügung, die eine Ausweisung von Windenenergiegebieten ohne die Gefahr erheblicher Umweltbeeinträchtigungen ermöglichen. Nach der Begründung des Wind-an-Land-Gesetzes sind die Flächenbeitragswerte als Zwischenschritt zur Erreichung der treibhausgasneutralen Stromversorgung bis zum Jahr 2045 ausreichend. Eine über die gesetzliche Vorgabe hinausgehende Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung stünde somit nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Raumordnung entsprechend § 2 ROG Abs. 2 Nr. 6, wonach Naturgüter schonend und sparsam in Anspruch zu nehmen sind.

2. Festlegungen

2.1 Textliche Festlegungen

Der Programmsatz 6.5(11) entfällt, da das Vorranggebiet Nr. 38 Pasenow, auf das sich der Programmsatz bezieht, nicht mehr Bestandteil des Planentwurfs ist.

2.2 Zusätzliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Nr.	Name	Fläche in ha
5	Kletzin	47,1
29	Friedland-Süd	159,9
42	Triepkendorf	59,3
44	Carpin	93,4
50	Weitin	43,4
79	Sparow	43,8
84	Groß Kelle	98,1

2.3 Erweiterungen von im Entwurf von September 2025 geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen

Nr.	Name	Erweiterung in ha
10	Utzedel	53
11	Hohenbrünzow	18,8
18	Gültz-b	41
20	Breesen	29,6
21	Altentreptow-West	5,1
28	Bartow-2	20
53	Hohenzieritz	37,7
66	Groß Plasten	46,8
71	Zettemin	2,35
73	Liepen	40,3
87	Kogel	23,9
91	Bütow-Zepkow	83,9
92	Massow	40,5
94	Below	49
102	Neustrelitz	15,5

2.4 Entfallende Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Nr.	Name	Entfall in ha
3	Schorrentin	45,7
19	Schossow	40,7
38	Pasenow	416,6

2.5 Entfall von Teilflächen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen aus dem Entwurf von September 2025

Nr.	Name	Entfall in ha
9	Beggerow	15,3
18	Gültz-b	16,4
21	Altentreptow-West	11,7
28	Bartow-2	8,1
34	Schönhausen	16,7
39	Woldegk	21,6
53	Hohenzieritz	37,8
55	Klein Vielen	11,9
59	Rumpshagen	11,9
61	Marihn	5
66	Groß Plasten	5,9
71	Zettemin	59,1
72	Scharpzow	52,7
73	Liepen	54,1
81	Satow	68
87	Kogel	17
100	Siedenbrünzow B-Plan	91,6
102	Neustrelitz	31,9

3. Begründung

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen und Korrekturen an den Windenergiegebieten sind unter anderem durch folgende Belange begründet:

- Überprüfung von Zweifelsfällen bei der Bemessung der Schutzabstände zu den Wohnorten (800 oder 1.000 Meter)
- Korridore für den Ausbau des Strom-Übertragungs- oder -verteilnetzes
- neue Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte oder deren Entfall
- veränderte Bewertung im Umweltbericht
- Einhaltung militärische Schutzbelange
- Belange des Wasserschutzes
- Ergänzungen bei den Waldflächen und Moorböden durch die Fachbehörden.

Legende Erläuterungskarten[1]:



Vorranggebiet für Windenergie



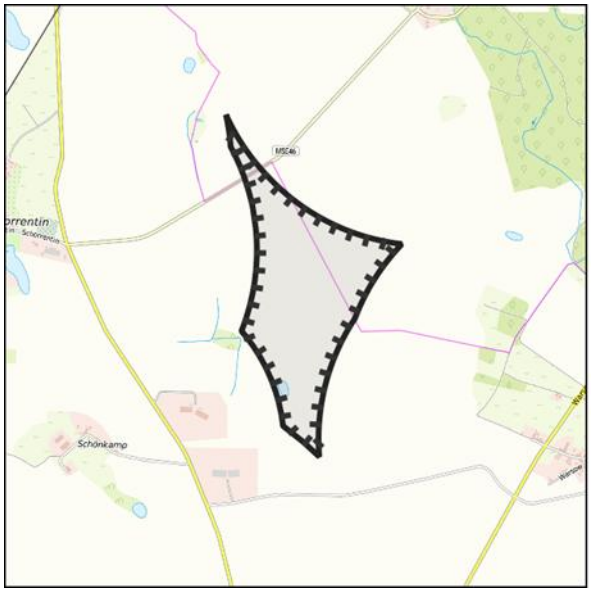
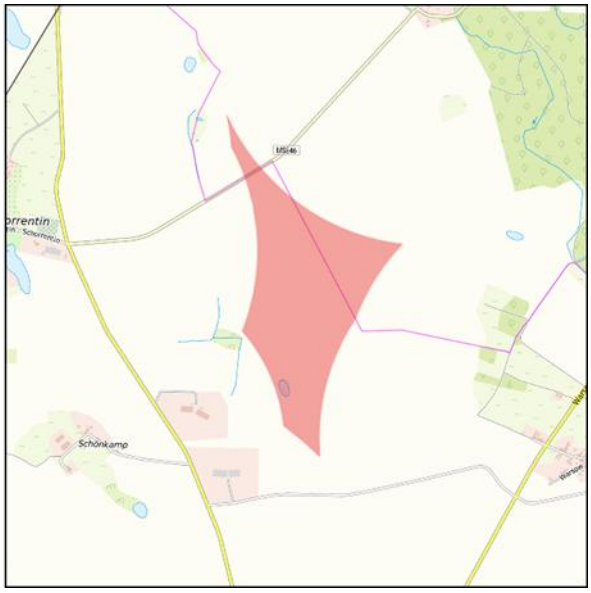
Erweiterungs- oder Nachrückerfläche

Unveränderte Flächen aus dem Entwurf vom September 2025



Entfallene Fläche aus dem Entwurf vom September 2025

[1] Datengrundlage: © BKG (2025) dl-de/by-2-0, Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/datenquellen_topplusopen.html

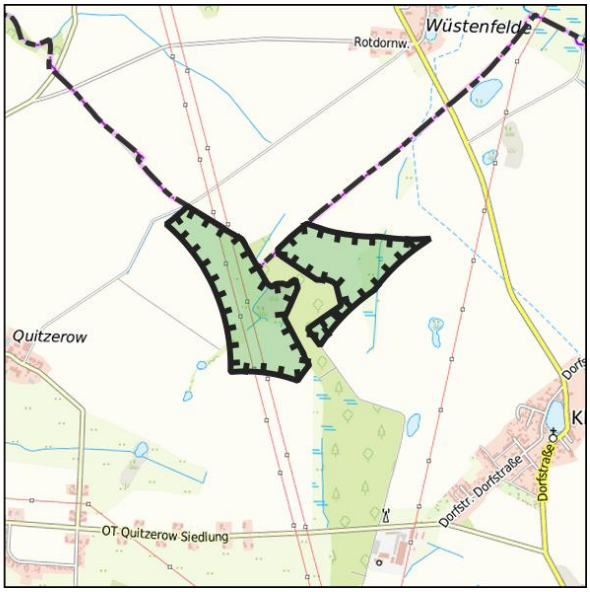
Nr. 3 Schorrentin	
Entwurf September 2025	Änderung Entwurf 2026
	
46 ha	0 ha

Für die Fläche Nr. 3 „Schorrentin“ führten die vorgetragenen Einwände zu einer veränderten FFH-Verträglichkeitsprüfung [2]. Dabei wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Entnahme des gesamten Vorranggebietes empfohlen. Anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkungen auf die Rastvogelarten Kranich, Weißwangengans, Blässgans, Graugans und Saatgans können im Bereich des geplanten Vorranggebietes voraussichtlich nicht hinreichend gemindert werden, da die naturräumlichen Gegebenheiten die Schaffung von Ausweich- bzw. Lenkungsflächen im erforderlichen Umfang nicht zulassen.

Dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung wird gefolgt.

[2] FFH-Verträglichkeitsprüfungen befinden sich im Anhang C des Umweltberichts.

Nr. 5 Kletzin	
Entwurf September 2025	Änderung Entwurf 2026
	
0 ha	47 ha

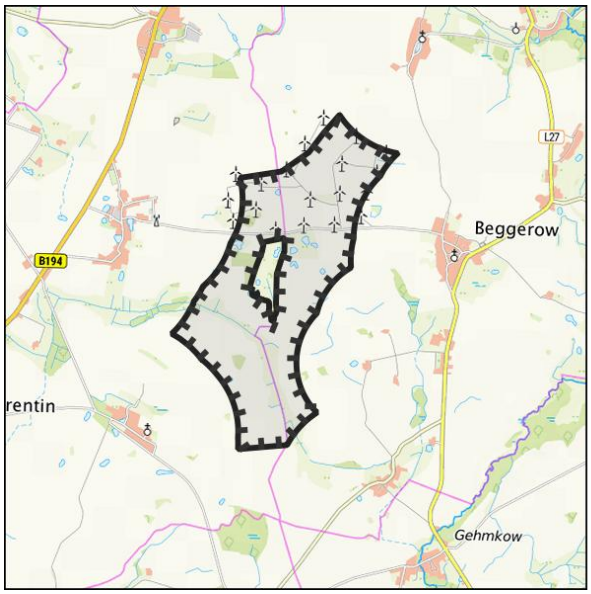
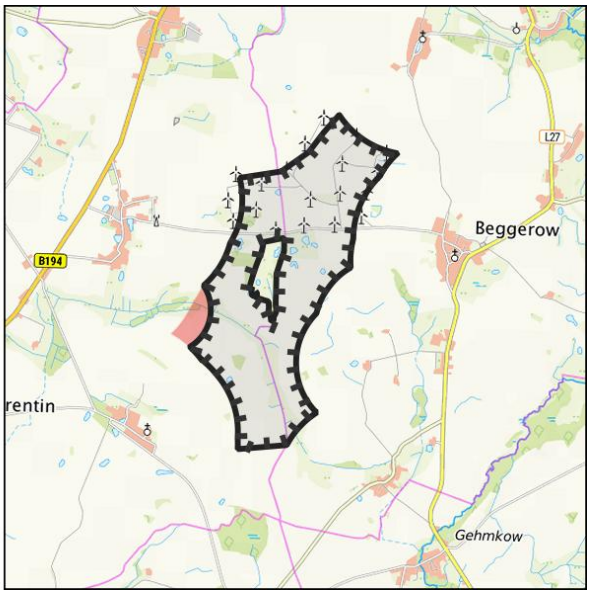
Die Fläche Nr. 5 „Kletzin“ wurde im letzten Entwurf der Teilfortschreibung (September 2025) aufgrund naturschutzfachlicher Belange zunächst nicht weiterverfolgt. Ausschlaggebend waren insbesondere der Verdacht auf einen Rotmilan-Brutplatz im Nahbereich sowie die räumliche Nähe zur Peene.

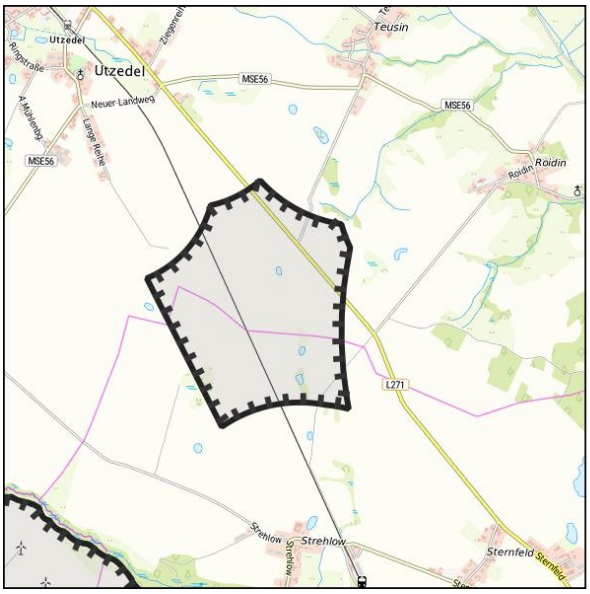
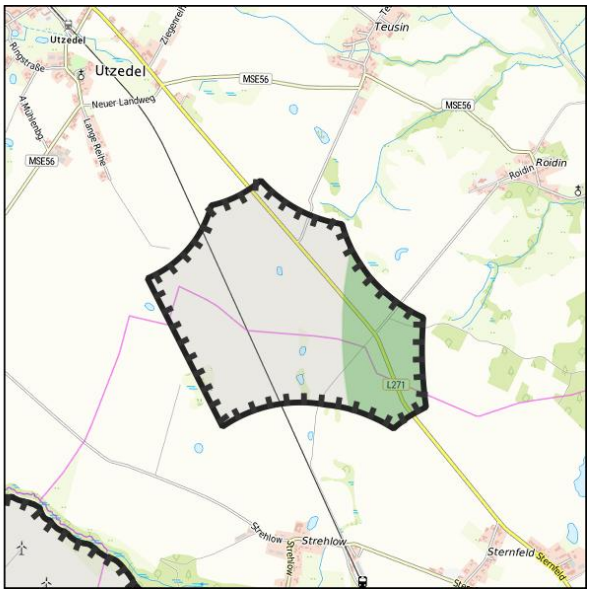
Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung aus dem September 2025 sind Flächen entfallen. Vor diesem Hintergrund müssen, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen, neue Flächen in den Entwurf aufgenommen werden. Darunter befinden sich auch stärker konfliktbelastete Flächen, da konfliktarme Flächen nicht in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Im weiteren Planungsverlauf hat sich der Verdacht eines Rotmilan-Brutplatzes bislang nicht bestätigt. Zudem kommt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem der betrachteten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für eine Berücksichtigung spricht zudem die Lage der Fläche im Norden der Planungsregion, zwar in der Nähe der Fläche „Siedenbrünzow“, aber etwas außerhalb der bestehenden Konzentrationsbereiche für Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 5 in den Entwurf aufgenommen.

Nr. 9 Beggerow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
410 ha	395 ha
Das Vorranggebiet Nr. 9 „Beggerow“ wird im westlichen Bereich durch den Nahbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart überlagert. Da der Nahbereich gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 ein Ausschlusskriterium darstellt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Dadurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebietes um ca. 15 ha.	

Nr. 10 Utzedel	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
176 ha	229 ha

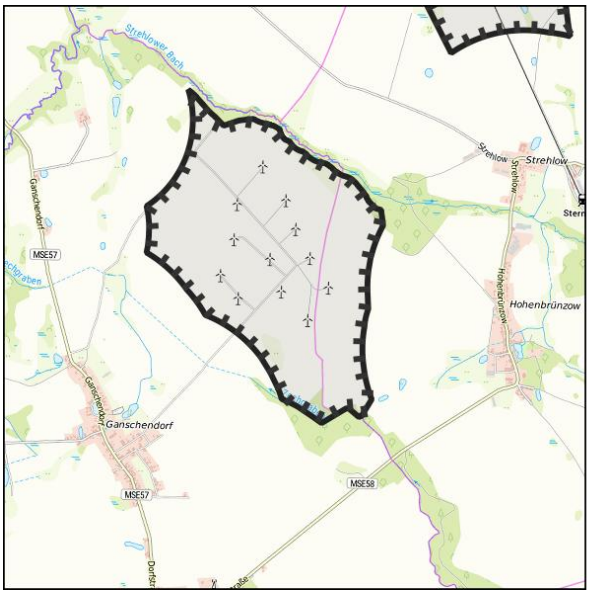
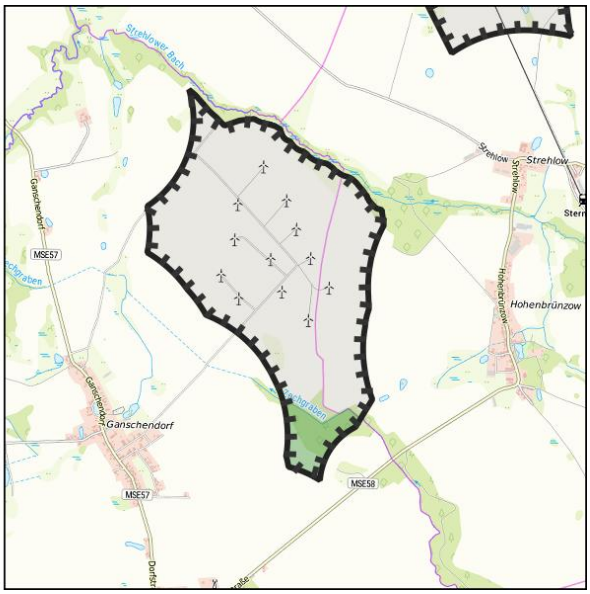
Das Vorranggebiet Nr. 10 „Utzedel“ wird im Südwesten um ca. 53 ha erweitert. Die Fläche war mit Ausnahme des Entwurfs von September 2025 in allen vorangegangenen Planentwürfen seit 2012 als Windenergiegebiet vorgesehen gewesen.
Grund für den Entfall im letzten Entwurf war der zentrale Prüfbereich um den Brutplatz eines Schreiadlers, der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V) mitgeteilt worden war. Dieser war gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 als ein Ausschlusskriterium angesehen worden.

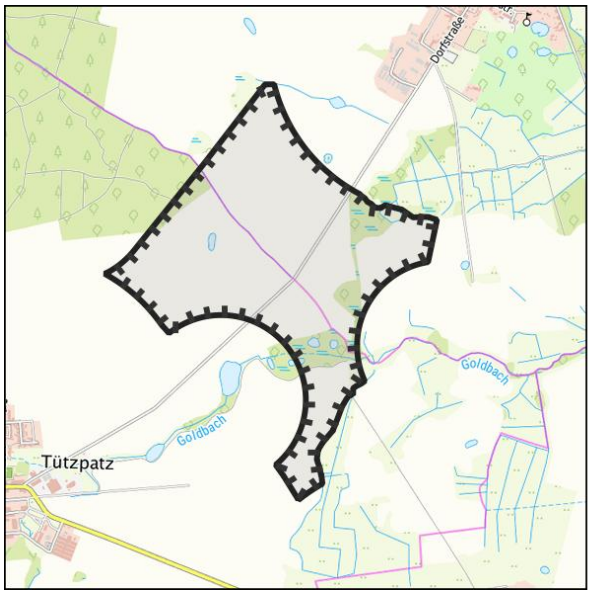
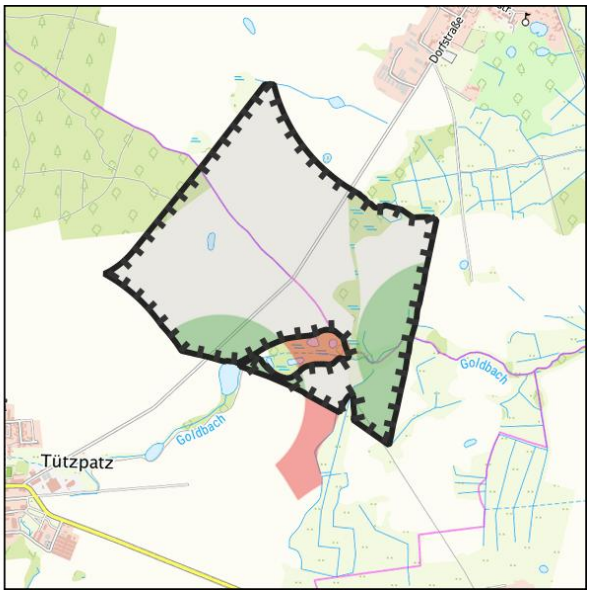
Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetzt (ROG) wurde ein Einwand gegen diesen Ausschlussbereich vorgetragen. Es wurde dargelegt, dass es im Jahr 2024 zwar einem Brutversuch eines Schreiadlers im Abstand von weniger als 3.000 m zur Windpotenzialfläche gegeben habe, dieser jedoch abgebrochen wurde und weder davor noch danach ein weiterer Brutversuch stattgefunden hätte.
Daraus wurde geschlussfolgert, dass der Wald von der Art Schreiadler nicht als Brutgebiet angenommen wird und es sich um ein einmaliges Ereignis handele, das keinen für 10 Jahre wirkenden Ausschlussbereich rechtfertige.

Da die Fläche in allen vorangegangenen Planentwürfen als Windenergiegebiet vorgesehen war, ist sie auf der Grundlage von § 245e Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bereits mit Windenergieanlagen beplant worden. Für diese wurde noch vor der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG eine Genehmigung beantragt. Es handelt sich aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung (Hochspannungsfreileitung, Eisenbahntrasse, Landesstraße) und der

Kompaktheit um eine raumordnerische Vorzugsfläche. Aufgrund der besonderen Situation, dass der Wald nicht als Brutgebiet des Schreiadlers etabliert zu sein scheint, macht der Regionale Planungsverband von seinem Ermessensspielraum Gebrauch und erweitert das geplante Vorranggebiet wieder auf seine ursprüngliche Ausdehnung.
Entsprechend § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

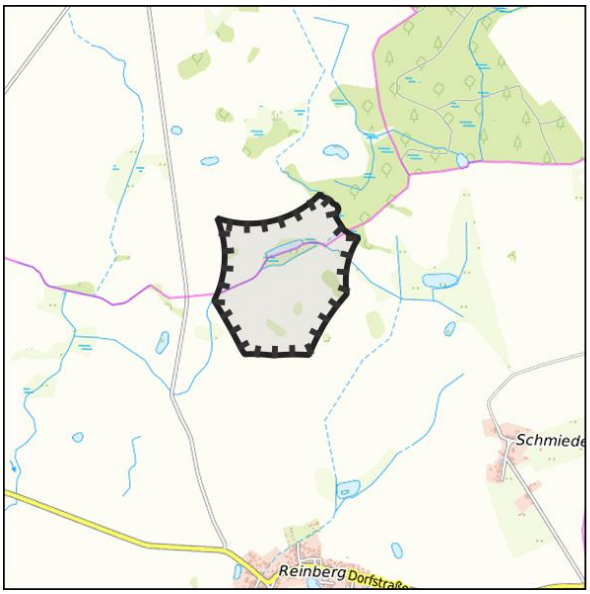
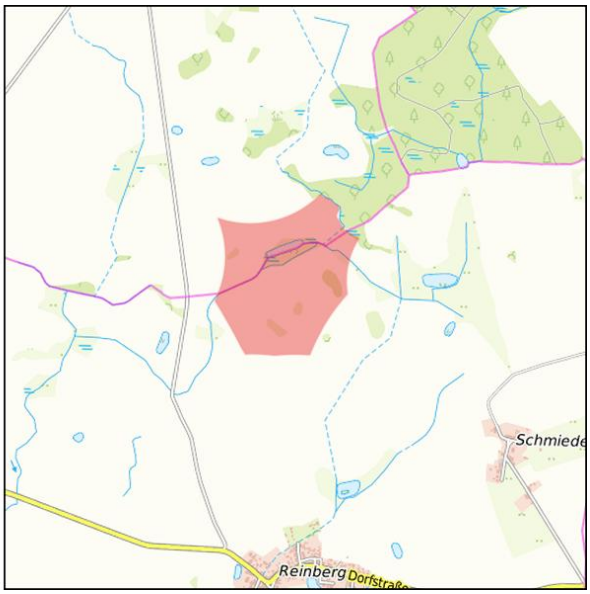
Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 10 erweitert.

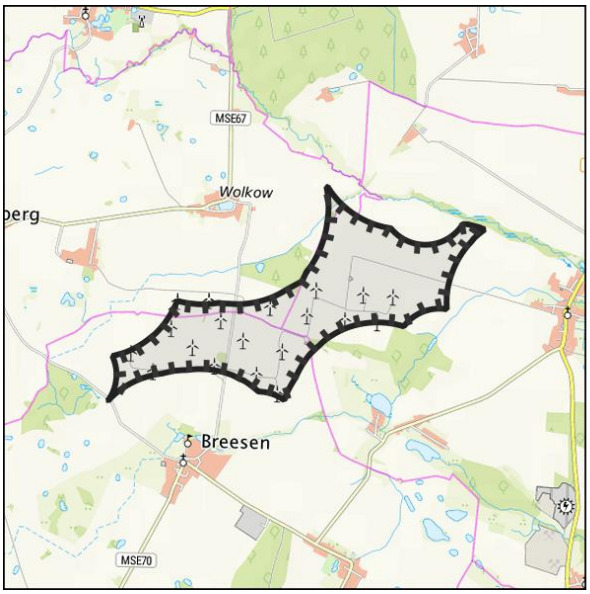
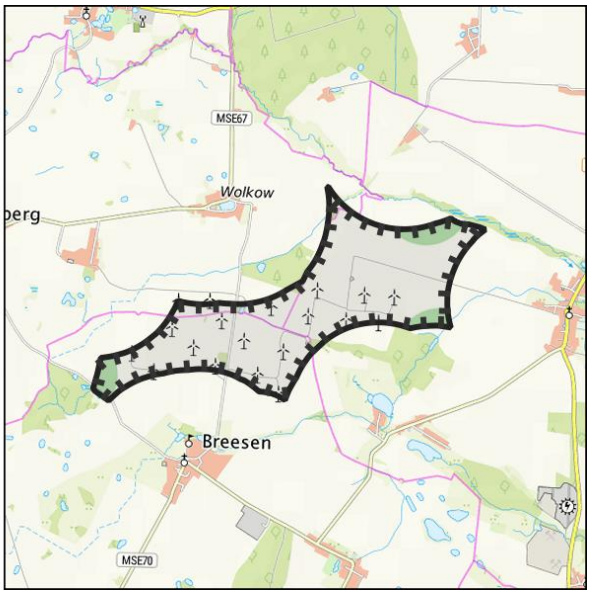
Nr. 11 Hohenbrünzow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
273 ha	292 ha
Die Fläche Nr. 11 „Hohenbrünzow“ wird südlich um ca. 19 ha erweitert. Grund für die Erweiterung ist der Entfall anderer Flächen im Zuge des Beteiligungsverfahrens. Es ist eine Ergänzung des Entwurfs erforderlich, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen. Es handelt sich um eine als Grünland genutzte Fläche. Diese war bisher in das geplante Vorranggebiet nicht einbezogen worden, weil Grünland eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit hat als Ackerflächen. Das Prinzip der Schonung von Grünlandflächen kann angesichts der Flächenknappheit in der Region nicht mehr im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden.	

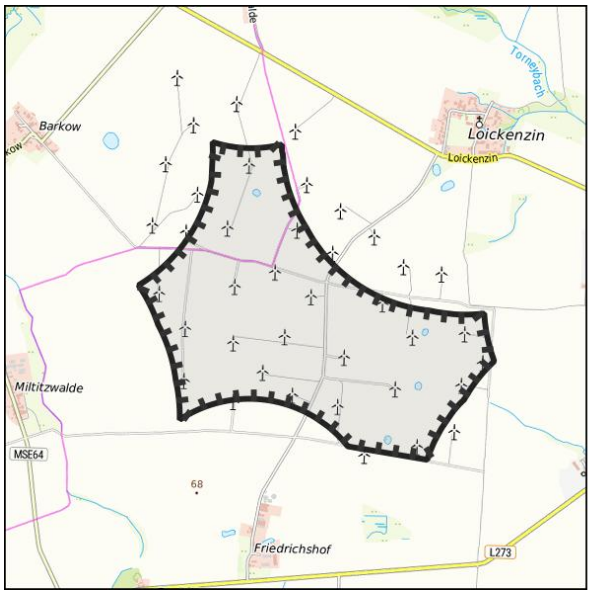
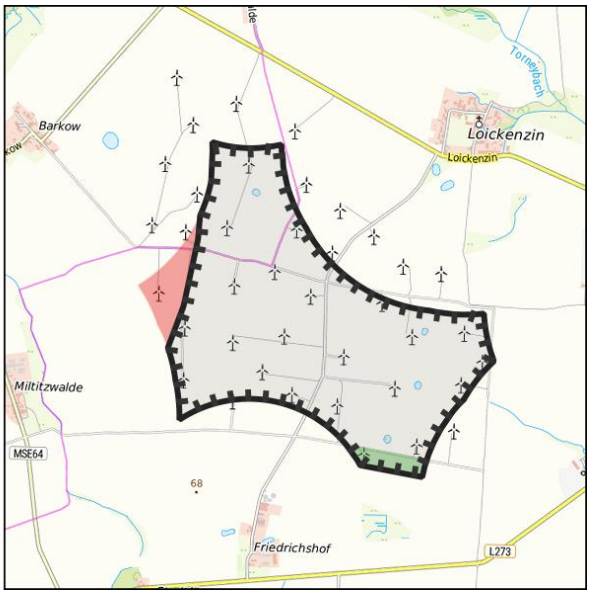
Nr. 18 b Gültz b	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
174 ha	199 ha

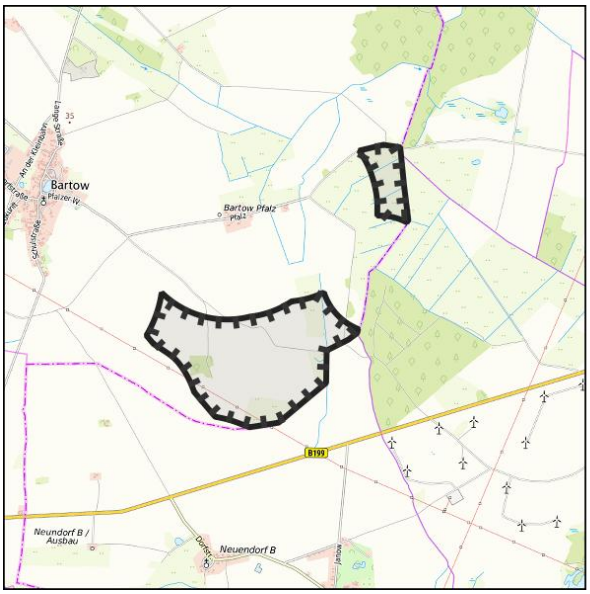
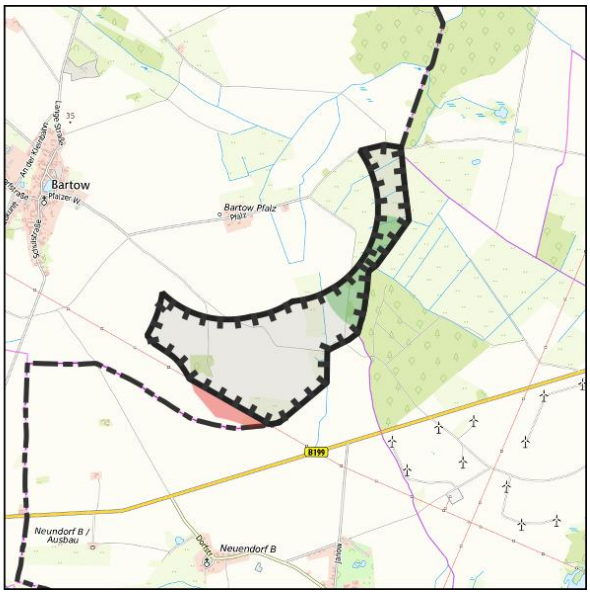
Das Vorranggebiet Nr. 18 b „Gültz b“ wird im südlichen Bereich durch den „Zentralen Prüfbereich des Schreiadlers“ sowie durch ein „Waldgebiet mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion“ überlagert. Da es sich bei diesen Kriterien gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 um Ausschlusskriterien handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesen Bereichen angepasst.
Zusätzlich wird das Gebiet im Südosten und im Westen um etwa 41 ha erweitert, da hier zwei in der letzten Entwurfsfassung angesetzte Schutzabstände zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach aktueller Datenlage nicht mehr vorhanden sind.

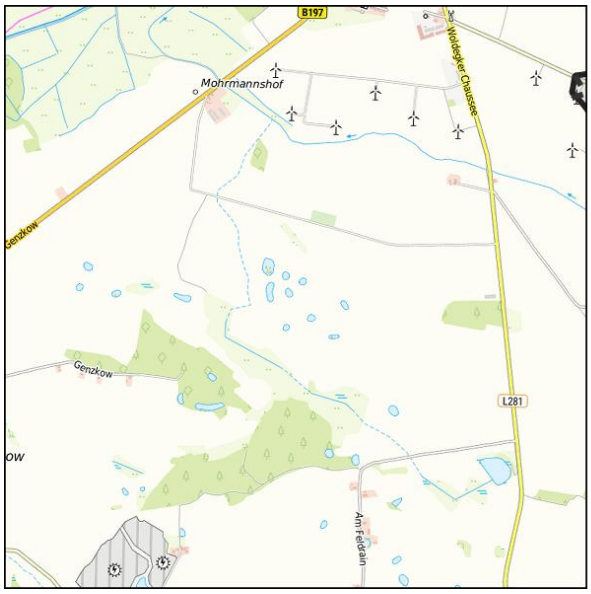
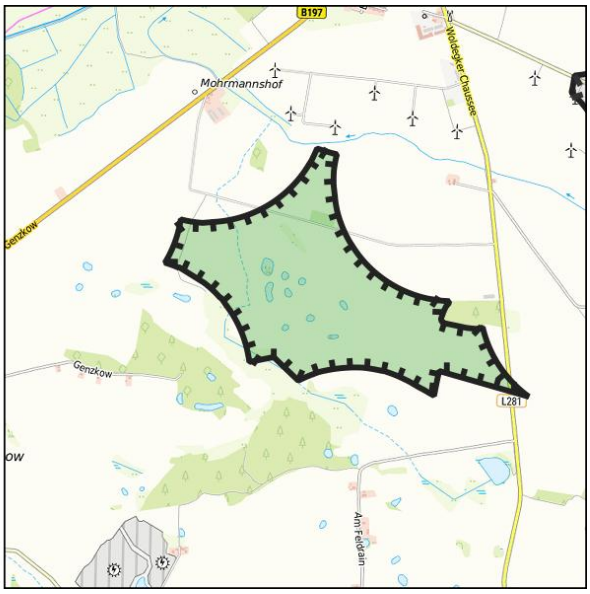
Das Vorranggebiet wird daher im Süden reduziert und in den Bereichen der entfallenen Brutplätze erweitert.

Nr. 19 Schossow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
41 ha	0 ha
Das Vorranggebiet Nr. 19 Schossow wird vollständig vom Ausschlusskriterium „Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers" überlagert. Die Ausweisung eines Vorranggebiets ist daher nicht möglich. Der Flächenverlust beträgt 41 ha.	

Nr. 20 Breesen	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
342 ha	372 ha
Das Gebiet Nr. 20 „Breesen“ wird im Westen um etwa 9 ha und im Osten um etwa 20 ha erweitert, da hier in der letzten Entwurfsfassung angesetzte Schutzabstände zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach aktueller Datenlage nicht mehr vorhanden sind.	

Nr. 21 Altentreptow West	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
226 ha	219 ha
Das Vorranggebiet Nr. 21 „Altentreptow West“ wird im Westen durch den „Zentralen Prüfbereich eines Schreiadlers“ überlagert. Da es sich bei diesen Kriterien gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 um ein Ausschlusskriterium handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Das Vorranggebiet wird daher entsprechend reduziert. Im südöstlichen Bereich wird die Fläche um 5 ha erweitert um in Zukunft ein raumordnerisch geregeltes Repowering der südlichen Bestandsanlagen zu gewährleisten.	

Nr. 28 Bartow-2	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
138 ha	150 ha
Das Vorranggebiet „Bartow 2“ wird im Süden von einer 220-kV-Bestandsleitung durchquert. Für diese Leitung ist ein Ersatzneubau unmittelbar neben der Bestandstrasse geplant. Der Netzbetreiber benötigt hier einen entsprechenden Abstand. Diesem Einwand wird durch die Reduzierung der Fläche südlich der Bestandsleitung nachgekommen. Zusätzlich wird für das Gebiet Nr. 28 „Bartow 2“ eine Erweiterung um etwa 20 ha vorgenommen, da hier ein in der letzten Entwurfsfassung angesetzter Schutzabstand zum Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach aktueller Datenlage nicht mehr vorhanden ist. Die in der benachbarten Planungsregion Vorpommern unmittelbar angrenzende Fläche ist dort bereits rechtskräftig als Windenergiegebiet festgelegt, sodass durch die Ergänzung des schmalen Streifens keine wesentliche zusätzliche optische Beeinträchtigung zu erwarten ist.	

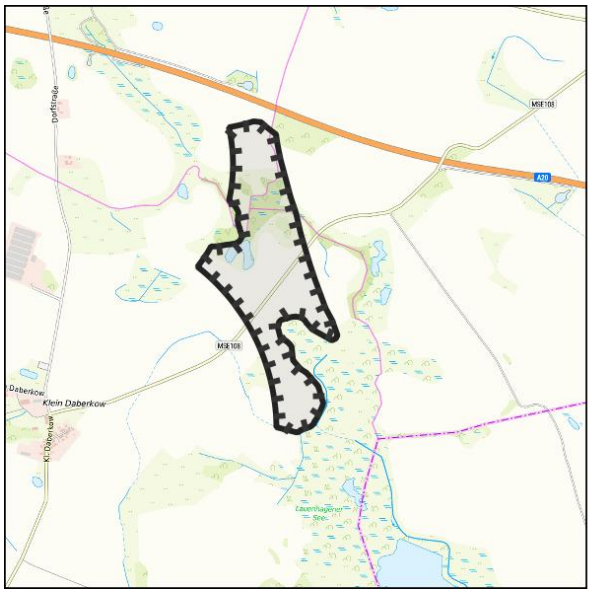
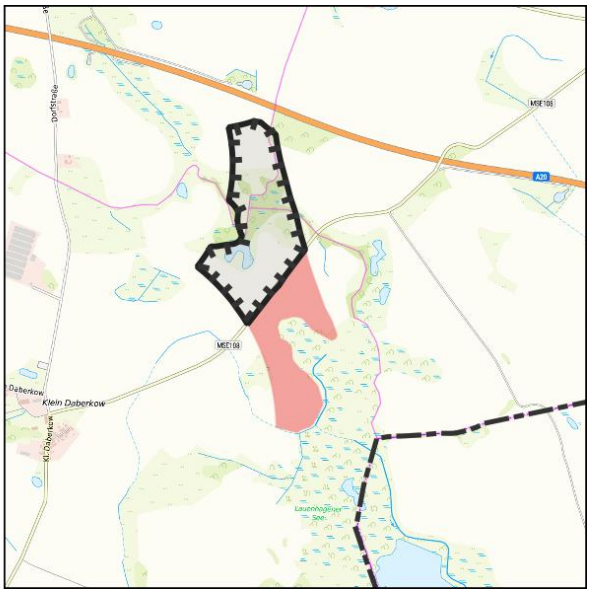
Nr. 29 Friedland Süd	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
0 ha	160 ha

Die Fläche Nr. 29 „Friedland-Süd“ wurde im letzten Entwurf der Teilfortschreibung (September 2025) nicht mit aufgenommen, weil dem Regionalen Planungsverband die Absicht der Stadt Friedland bekannt geworden war, im Norden der Stadt im Zuge der Bauleitplanung ein Windenergiegebiet zu entwickeln. Der Regionale Planungsverband baute darauf, diese Fläche nach ihrem In-Kraft-Treten auf das regionale Teilflächenziel anrechnen zu können. Dafür wurde auf ein mögliches Vorranggebiet im Süden der Stadt verzichtet. Das Bebauungsplanverfahren hat jedoch keinen Stand erreicht, der eine Anrechnung auf den Flächenbeitragswert ermöglicht. Daher plant der Regionale Planungsverband nunmehr das Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Süden der Stadt.

Aufgrund des Entfalls anderer Flächen im Zuge des Beteiligungsverfahrens ist eine Ergänzung des Entwurfs erforderlich, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen.

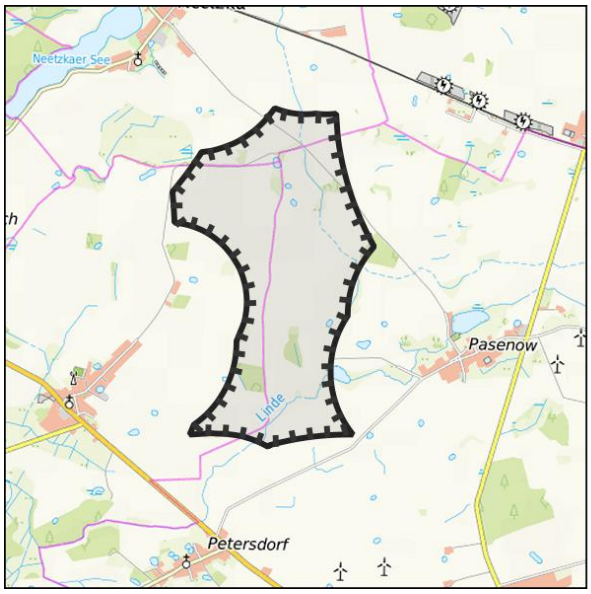
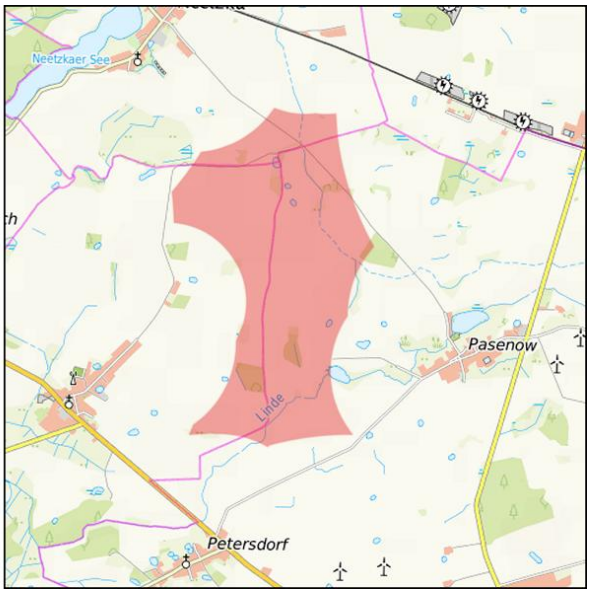
Für eine Berücksichtigung der Fläche Nr. 29 spricht insbesondere die räumliche Nähe zu bereits bestehenden Anlagen durch die das Landschaftsbild vorgeprägt ist. Gleichzeitig sind die naturschutzfachlichen Einwände gegen die Fläche im Vergleich zu anderen nachrückenden Flächen geringer. Auch die Einschätzung im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 29 in den Entwurf aufgenommen.

Nr. 34 Schönhausen	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
43 ha	26 ha

Der südliche Teil der Fläche Nr. 34 „Schönhausen“ überschneidet sich auf einer Fläche von etwa 16 ha mit einer Erstaufforstung mit hoher Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion. Da es sich hierbei gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 um ein Ausschlusskriterium handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Durch die Flächenreduzierung werden zusätzlich kleinräumige (< 5 ha) Überschneidungen mit einem Naturschutzgebiet und tiefgründigen Mooren vermieden. Die Gesamtgröße der Fläche Nr. 34 reduziert sich damit auf 26 ha.

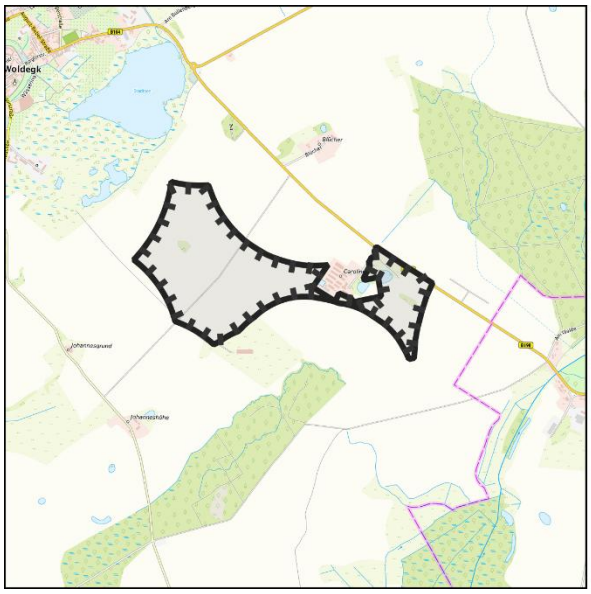
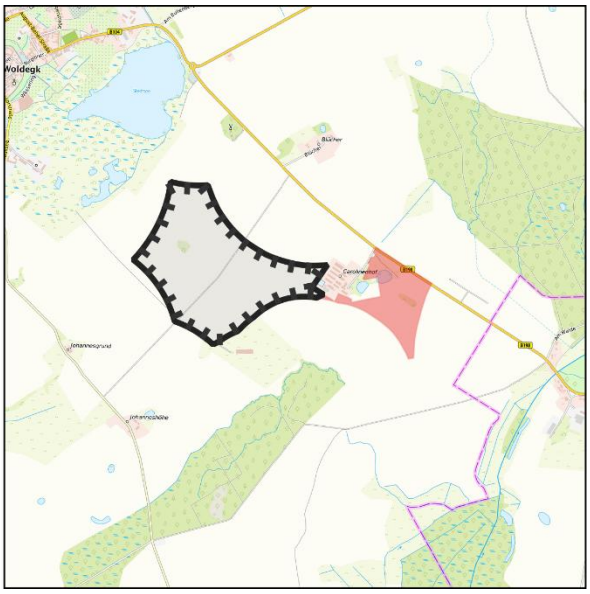
Damit fällt die Fläche unter das Abwägungskriterium einer Mindestgröße von 35 ha. Da im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung vom September 2025 Flächen entfallen sind, wird aufgrund der entstandenen Flächenknappheit nicht auf die Fläche Nr. 34 verzichtet. Die reduzierte Fläche bleibt somit Bestandteil des Entwurfs.

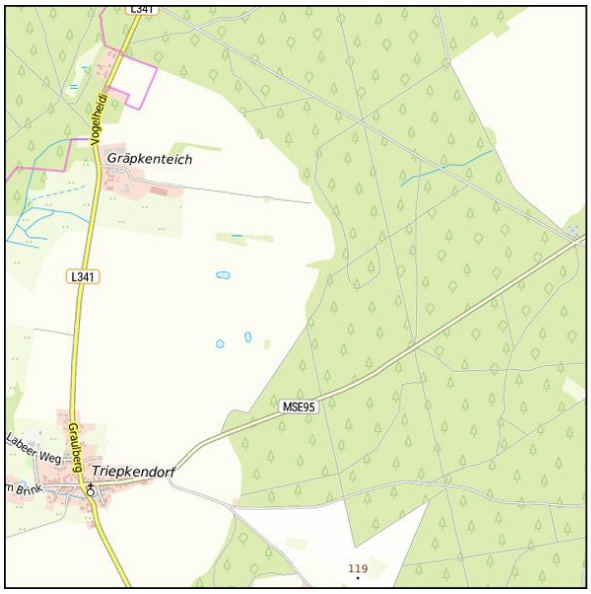
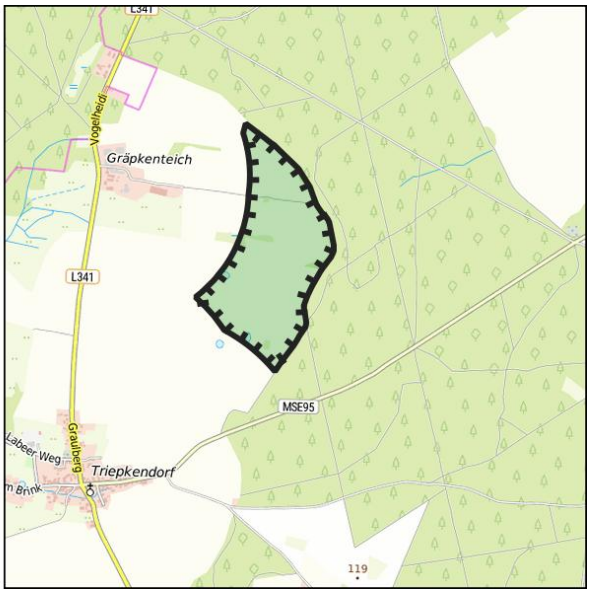
Nr. 38 Pasenow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
417 ha	0 ha

Im Umfeld des Gebietes Nr. 38 „Pasenow“ befinden sich mehrere Brutpaare des Schreiadlers. Auch wenn die Ausschlussbereiche gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 eingehalten werden, liegt das Gebiet innerhalb eines Dichtezentrums dieser kollisionsgefährdeten Vogelart. Damit besteht eine besondere naturschutzfachliche Konfliktlage, die zu berücksichtigen ist.

Im Entwurf der Teilfortschreibung gemäß § 9 Abs. 2 ROG vom September 2025 wurde versucht, dieser Problematik durch den Programmsatz 5.6 (11) Rechnung zu tragen. Inhaltlich sah der Programmsatz vor, für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Gebietes die Anlage einer bestimmten Anzahl von Lenkungsflächen für den Schreiadler bereitzustellen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2025 wurden jedoch mehrere Einwände hinsichtlich der Umsetzbarkeit dieser Regelung vorgetragen. Es fehlt daher an einer praktikablen Möglichkeit, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Schreiadler im erweiterten Prüfbereich auszuschließen.

Darüber hinaus schränken militärische Belange die Nutzung der Fläche Pasenow als Windenergiegebiet ein. Die Fläche liegt im Interessensbereich um eine Radaranlage. Windenergieanlagen können den Signalempfang beeinträchtigen. Entsprechend § 2 EEG treten militärische Belange in der Abwägung nicht hinter die Belange der erneuerbaren Energien zurück.
Vor diesem Hintergrund wird das Gebiet Nr. 38 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Der Flächenverlust beträgt etwa 417 ha. Daraus folgt der Entfall des Programmsatzes 5.6 (11).

Nr. 39 Woldegk	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
99 ha	78 ha
Das Vorranggebiet Nr. 39 „Woldegk“ wird östlich durch den „Zentralen Prüfbereich eines Schreiadlers“ überlagert. Da es sich bei diesen Kriterien gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 um ein Ausschlusskriterium handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Das Vorranggebiet wird daher entsprechend reduziert.	

Nr. 42 Triepkendorf	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
0 ha	59 ha

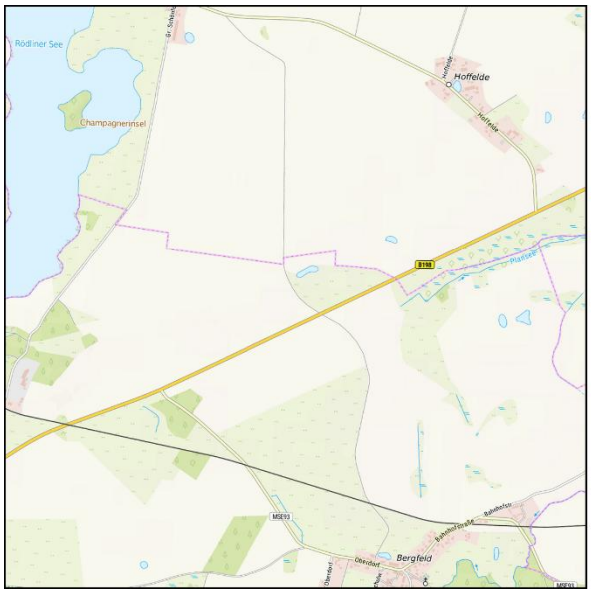
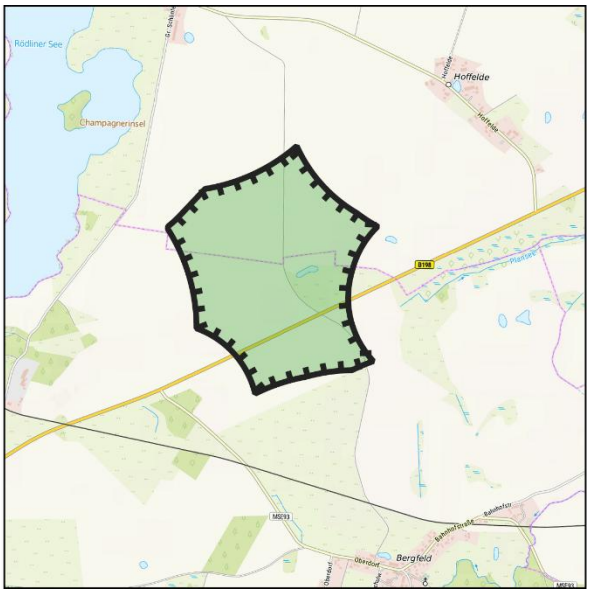
Die Fläche Nr. 42 „Triepkendorf“ wurde im letzten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Naturparks und eines Landschaftsschutzgebietes nicht als Vorranggebiet für Windenergie berücksichtigt.

Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung aus dem September 2025 sind Flächen entfallen. Vor diesem Hintergrund müssen, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen, neue Flächen in den Entwurf aufgenommen werden.

Die Fläche liegt außerhalb der großen Konzentrationsbereiche für Windenergieanlagen in der Planungsregion. Eine Berücksichtigung der Fläche kann somit zu einer ausgewogeneren räumlichen Verteilung der Flächen für die Windenergienutzung innerhalb der Planungsregion beitragen.

Für eine Aufnahme der Fläche in den Entwurf spricht das Ergebnis des Umweltberichtes, das zu dem Schluss kommt, dass durch die Ausweisung der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 42 „Triepkendorf“ in den Entwurf aufgenommen.

Nr. 44 Carpin	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
0 ha	93 ha

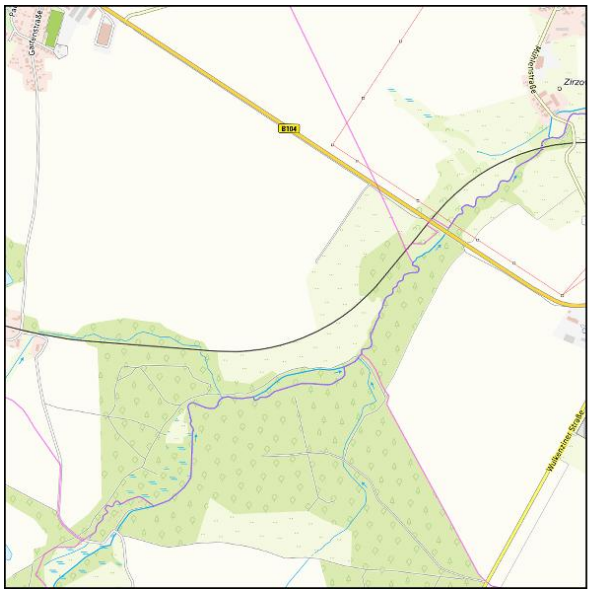
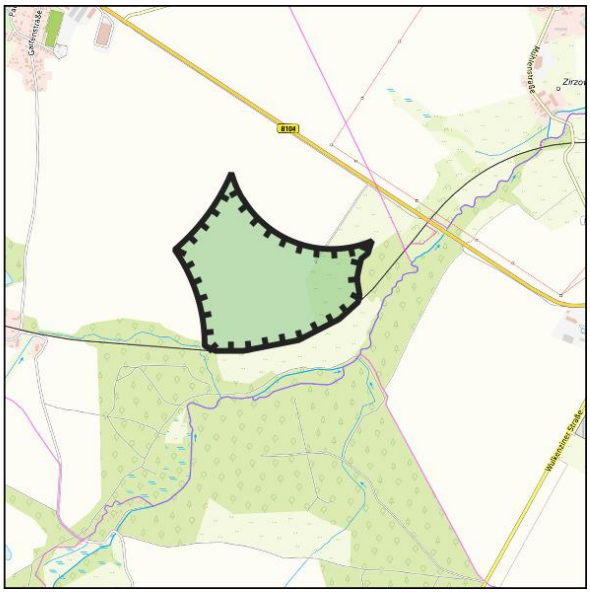
Die Fläche Nr. 44 „Carpin“ wurde im letzten Entwurf der Teilfortschreibung des RREP MS aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie der Nähe zum Müritz-Nationalpark nicht als Vorranggebiet für Windenergie berücksichtigt.

Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung aus dem September 2025 sind Flächen entfallen. Vor diesem Hintergrund müssen, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen, neue Flächen in den Entwurf aufgenommen werden.

Die Fläche befindet sich außerhalb der großen Ballungsräume der Planungsregion. Eine Berücksichtigung der Fläche kann somit zu einer Annäherung an eine ausgewogenere räumliche Verteilung der Flächen für die Windenergienutzung innerhalb der Planungsregion beitragen.

Der Umweltbericht zur Fläche „Carpin“ kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Überschneidung mit dem Nahbereich einer kollisionsgefährdeten Art zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Daher wurde eine Anpassung des Flächenzuschnitts empfohlen. Durch die entsprechende Anpassung der Flächenabgrenzung sind bei Ausweisung der Fläche erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund wird die angepasste Fläche Nr. 44 „Carpin“ in den Entwurf mit aufgenommen.

Nr. 50 Weitin	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
0 ha	43 ha

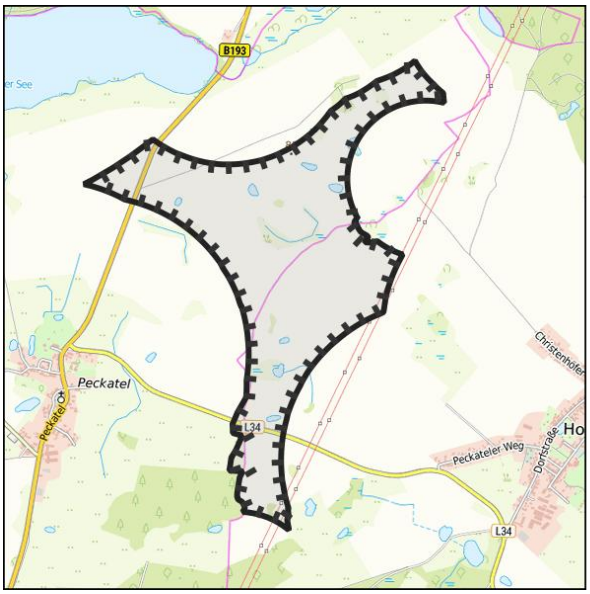
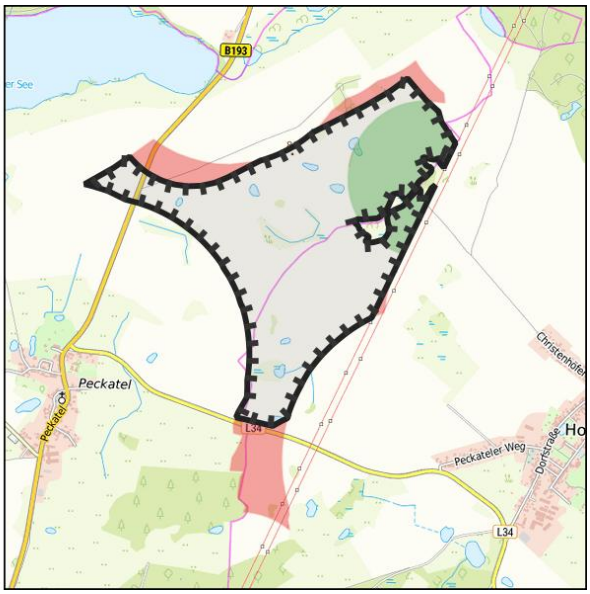
Die Fläche Nr. 5 „Weitin“ wurde im letzten Entwurf der Teilfortschreibung des RREP MS aufgrund einer bereits vor Aufstellung des Plans begonnenen Planung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zunächst nicht weiterverfolgt. Zwischenzeitlich hat sich die Situation geändert. Die Photovoltaik-Planung überschneidet sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht mehr mit der Fläche Nr. 5, sodass der ursprüngliche Grund für die Herausnahme der Fläche entfallen ist.

Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung aus dem September 2025 sind Flächen entfallen. Vor diesem Hintergrund müssen, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen, neue Flächen in den Entwurf aufgenommen werden.

Für eine Aufnahme der Fläche in den Entwurf spricht das Ergebnis des Umweltberichtes, das zu dem Schluss kommt, dass durch die Ausweisung der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die Fläche spricht auch die Nähe zum Oberzentrum Neubrandenburg und dass sie sich außerhalb der großen Ballungsräume der Planungsregion befindet. Eine Berücksichtigung der Fläche kann somit zu einer Annäherung an eine ausgewogenere räumliche Verteilung der Flächen für die Windenergienutzung innerhalb der Planungsregion beitragen.

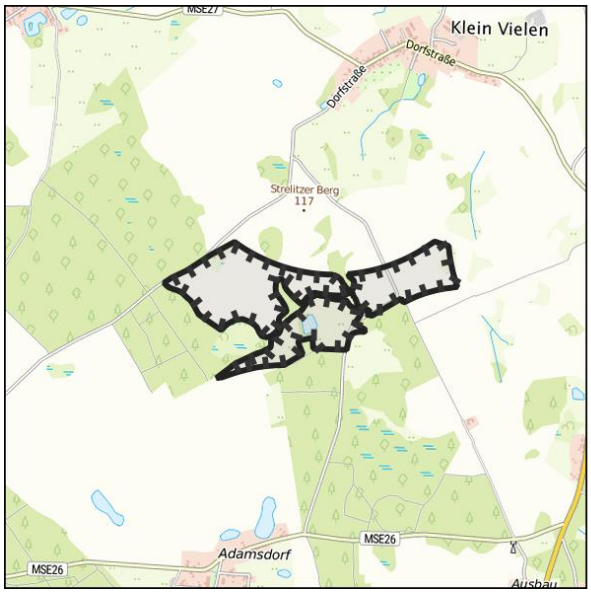
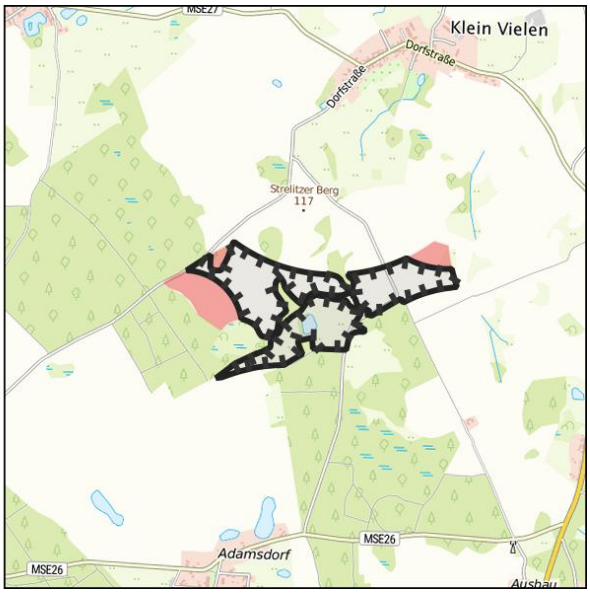
Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 50 in den Entwurf aufgenommen.

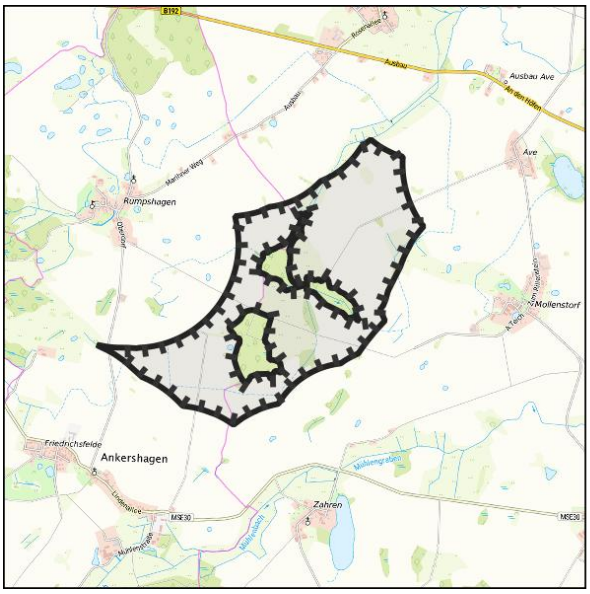
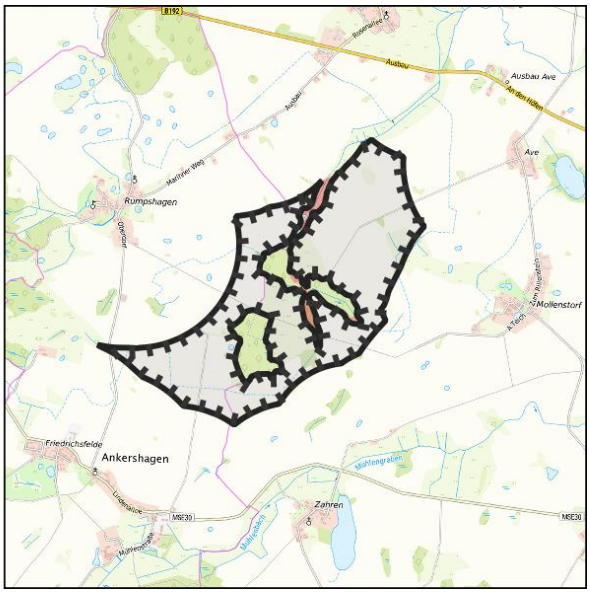
Nr. 53 Hohenzieritz	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
192 ha	192 ha

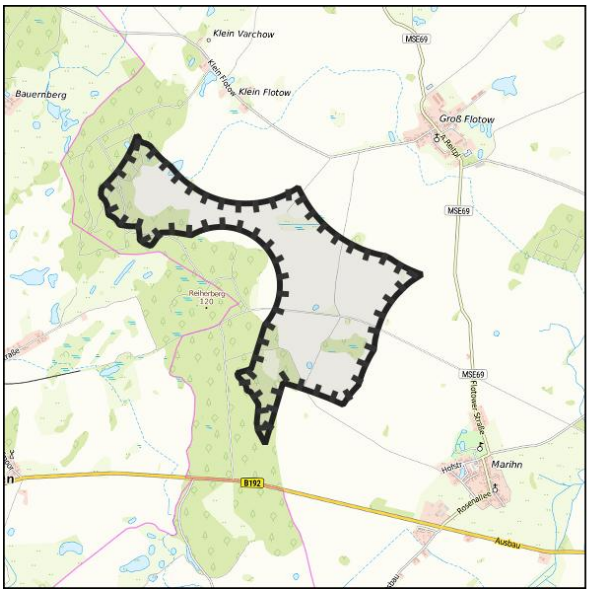
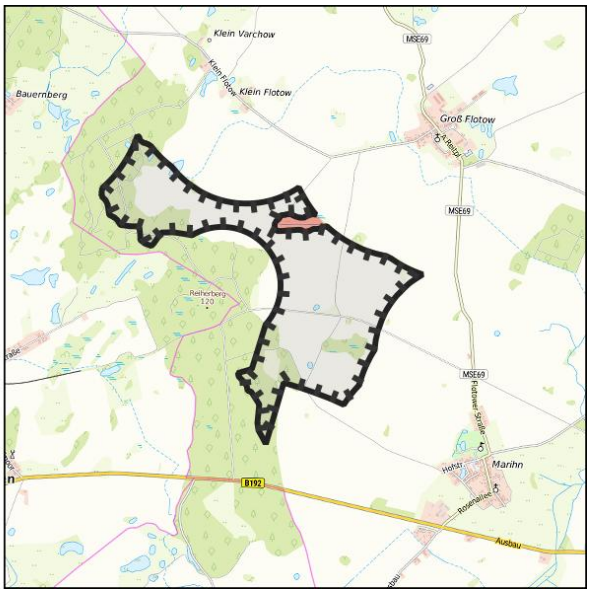
Für das Vorranggebiet Nr. 53 „Hohenzieritz“ wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Verkleinerung des Vorranggebietes empfohlen.

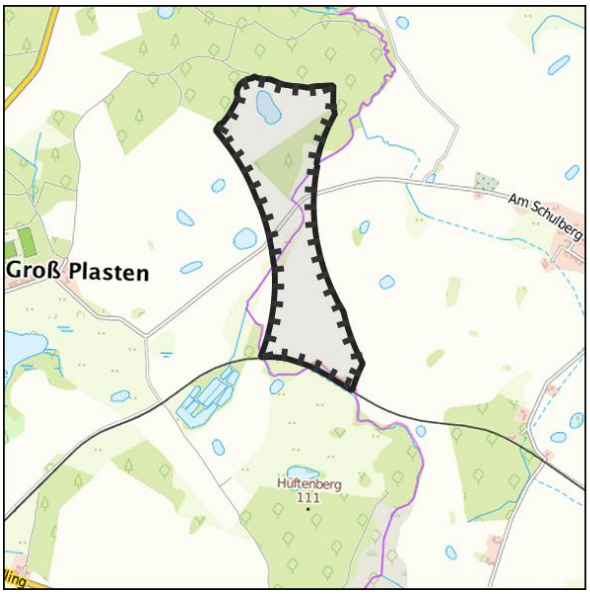
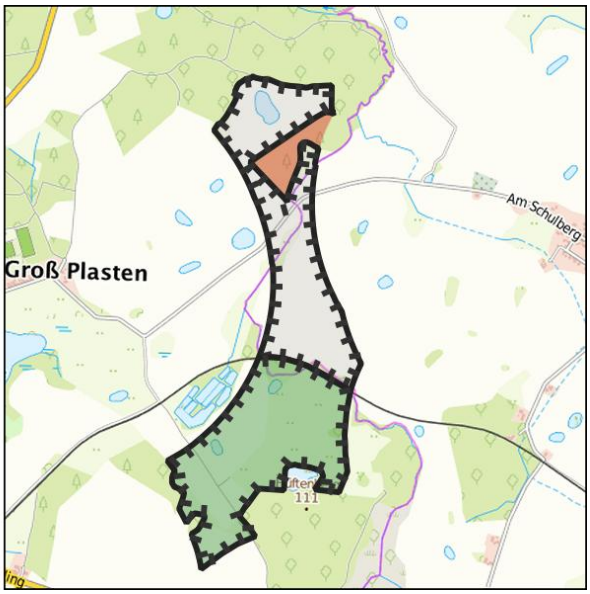
Den Empfehlung zur Reduzierung der Fläche südlich der Landstraße und im Norden der Fläche wird gefolgt.

Zusätzlich wird die Fläche im Osten um ca. 38 ha erweitert. Im vorherigen Entwurf war dieser Bereich nicht Bestandteil der ausgelegten Entwurfsfläche, da dort der Nahbereich zu einem Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart gemeldet war. Infolge dessen wirkte sich dort ein Ausschlussbereich aus. Im Rahmen der letzten Beteiligungsstufe wurden dem Regionalen Planungsverband Einwände gegen den Ausschlussbereich vorgelegt. Es gibt einen neuen Brutplatz derselben Art in kurzer räumlicher Distanz. Der Nahbereich des neuen Brutplatzes überschneidet sich nicht mit der Potenzialfläche für die Windenergienutzung. Der alte Horst ist abgestürzt und eine Wiederbesiedlung daher ausgeschlossen. Aufgrund dieser Tatsachen kommt der Regionale Planungsverband zu dem Ergebnis, die Fläche um den bislang ausgenommenen Nahbereich zu erweitern.

Nr. 55 Klein Vielen	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
58 ha	46 ha
Das Vorranggebiet Nr. 55 „Klein Vielen“ wird im Westen und Osten durch „Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten“ überlagert. Da es sich hierbei gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 um ein Ausschlusskriterium handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesen Bereichen angepasst und entsprechend reduziert. Darüber hinaus wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorranggebiet überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ursache hierfür ist eine kleinräumige Überschneidung des Vorranggebietes mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Sumpf mit Ufergehölzen am Waldrand. Dadurch kann eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitaten relevanter Erhaltungszielarten durch Windenergieanlagen innerhalb des GGB nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Verkleinerung des Vorranggebietes empfohlen. Durch die Anpassung der Abgrenzung wird die Überschneidung mit dem GGB vermieden. Der Empfehlung zur Flächenreduzierung wird daher gefolgt.	

Nr. 59 Rumpshagen	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
328 ha	317 ha
Die Daten zum Ausschlusskriterium „Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar“ wurden aktualisiert. Innerhalb der Fläche Nr. 59 „Rumpshagen“ gibt es mehrere Überschneidungen mit diesem Kriterium. Da es sich um ein Ausschlusskriterium gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Das Vorranggebiet wird daher um ca. 11 ha reduziert.	

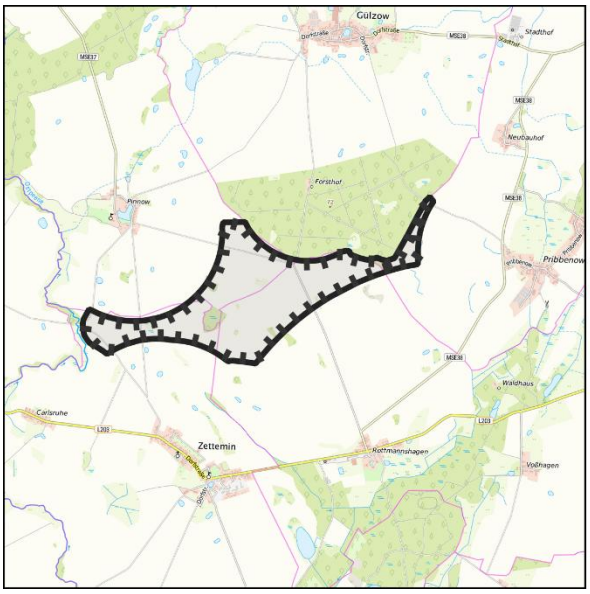
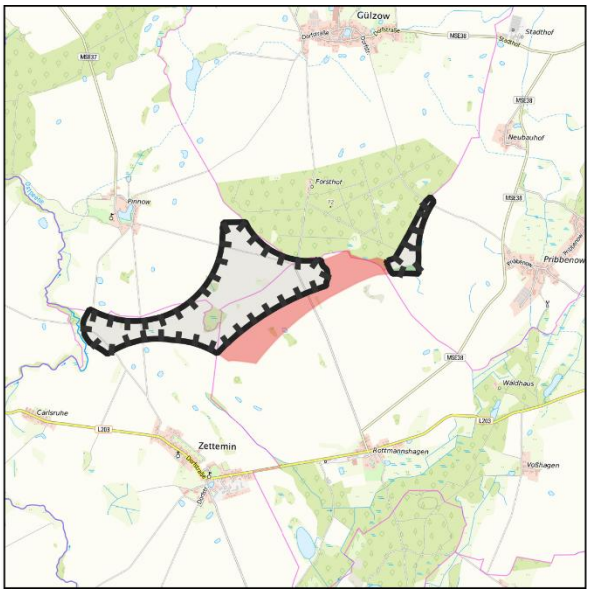
Nr. 61 Marihn	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
214 ha	209 ha
Die Daten zum Ausschlusskriterium „Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar“ wurden aktualisiert. In der Fläche Nr. 61 gibt es eine Überschneidung von etwa 5 ha mit diesem Kriterium. Da es sich um ein Ausschlusskriterium gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Das Vorranggebiet wird daher um 5 ha reduziert.	

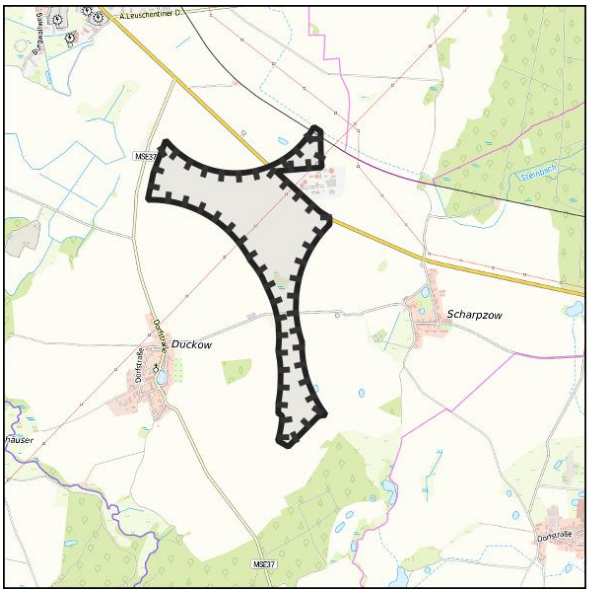
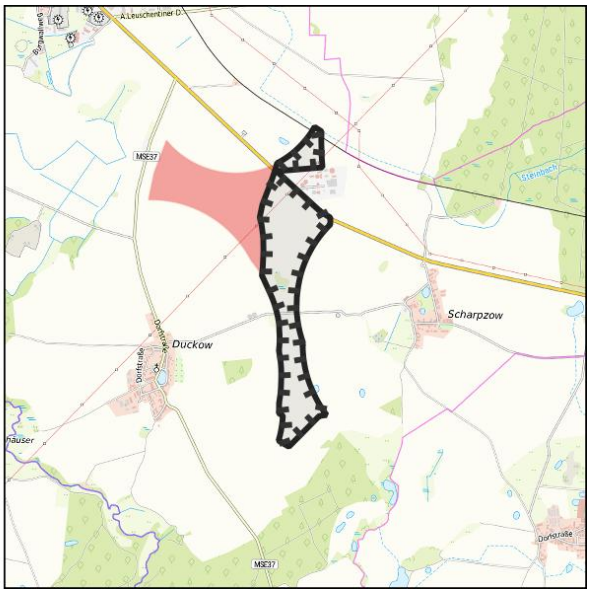
Nr. 66 Groß Plasten	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
50 ha	91 ha

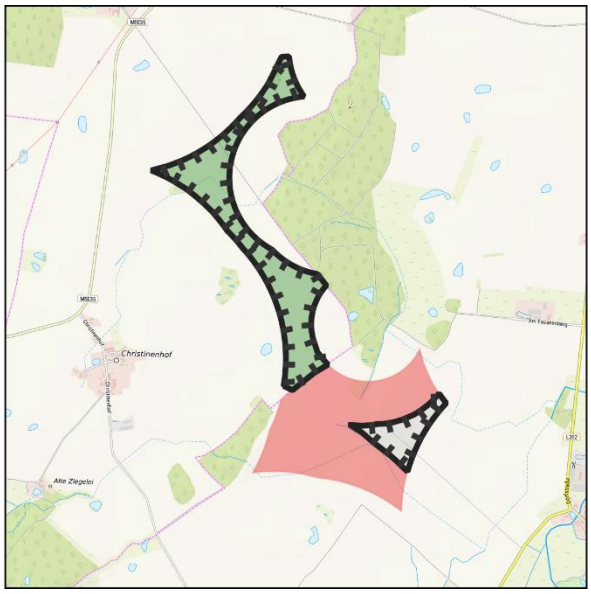
Im nördlichen Bereich der Fläche Nr. 66 „Groß Plasten“ gibt es auf einer Fläche von etwa 6 ha eine Überschneidung mit einer Erstaufforstung mit hoher Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion. Da es sich hierbei gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 um ein Ausschlusskriterium handelt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst.

Im Süden wird die Fläche um ca. 47 ha erweitert. Dieser Bereich war im vorherigen Entwurf nicht Bestandteil des Vorranggebietes, da dort der Nahbereich um den Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart gemeldet worden war und dementsprechend ein Ausschlussbereich berücksichtigt wurde.

Im Rahmen der letzten Beteiligungsstufe wurde dem Regionalen Planungsverband ein Einwand gegen den Ausschlussbereich vorgetragen. Der Brutplatz sei nicht mehr vorhanden. Von fachbehördlicher Seite liegen widersprüchliche Angaben dazu vor, die den Entfall einerseits bestätigen und andererseits verneinen. Eine Einsichtnahme in Erfassungsgrundlagen und Plausibilitätsprüfungen wurde dem Regionalen Planungsverband bisher nicht ermöglicht. Somit ist die Flächenerweiterung nun Gegenstand des Beteiligungsverfahrens, um eine bessere Grundlage für eine Letztentscheidung zu ermitteln. Die Fläche ist von einer Grünlandnutzung geprägt. Solche Flächen sind bisher vom Regionalen Planungsverband aufgrund ihrer potenziellen Bedeutung als Nahrungsfläche bestimmter Arten bisher geschont worden. Dieses Prinzip lässt sich angesichts der Flächenknappheit nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten.

Nr. 71 Zettemin	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
225 ha	168 ha
Die Lage der Fläche Nr. 71 „Zettemin“ im Sektor der Radarführungszone des Flughafens Laage führt zu luftfahrtrechtlichen Höhenbeschränkungen. Da das Gelände in Teilen der Fläche natürliche Höhen von über 60 m ü. NN erreicht, ist die verbleibende Differenz zwischen Geländehöhe und der zulässigen Bauhöhe für marktübliche Windenergieanlagen zu gering. Aus diesem Grund wird die Fläche Nr. 71 entsprechend reduziert.	

Nr. 72 Scharpzow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
134 ha	81 ha
Das Vorranggebiet Nr. 72 „Scharpzow“ grenzt im Westen direkt an eine Wasserfassung und überlagert damit deren Grundwassereinzugsgebiet. Der Grundwasserleiter ist in diesem Bereich besonders empfindlich gegenüber Oberflächeneinträgen. Im Rahmen der Beteiligung wurde deshalb vom Wasserzweckverband Malchin Stavenhagen ein geohydrologisches Fachgutachten vorgelegt. Dieses empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wasserfassung. Dieser Empfehlung wird gefolgt, und das Vorranggebiet Nr. 72 wird im Westen um ca. 53 ha reduziert.	

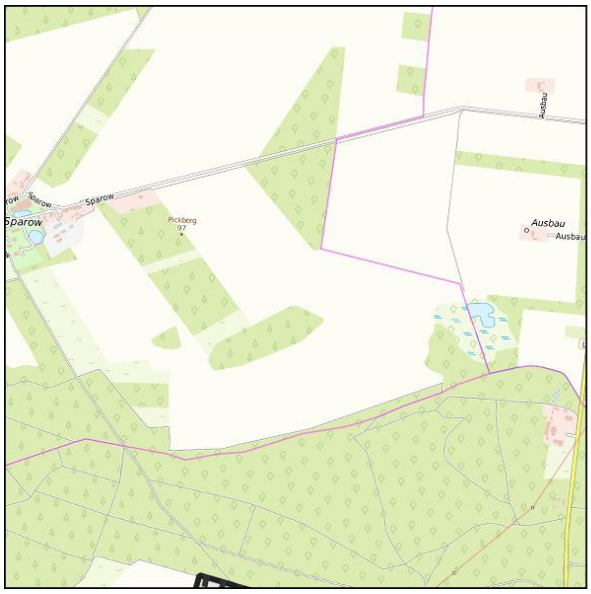
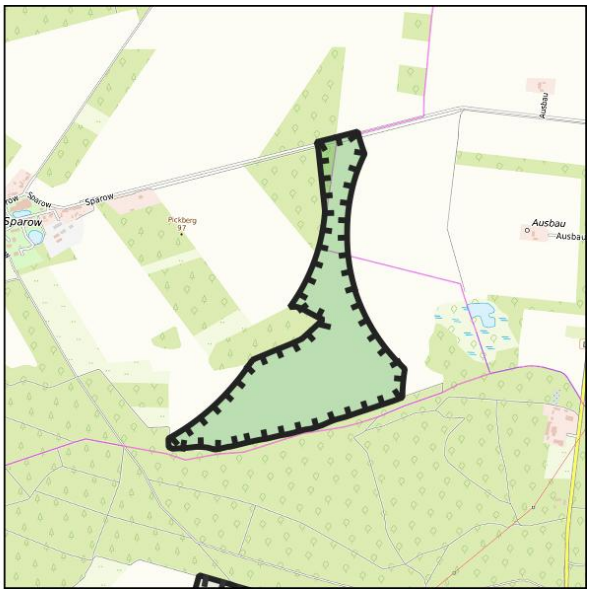
Nr. 73 Liepen	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
63 ha	49 ha

Das Vorranggebiet Nr. 73 „Liepen“ wird im nördlichen Bereich durch mehrere Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert. Da der Nahbereich gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 ein Ausschlusskriterium darstellt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst.

Darüber hinaus wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorranggebiet Nr. 73 „Liepen“ unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Europäischer Gerichtshof (EuGH) ergänzt. Im Ergebnis der Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen für eine Teilfläche im Süden nicht ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet wird daher auch im Süden reduziert. Die Gesamtgröße der Fläche reduziert sich damit auf 8,7 ha.

Zusätzlich wird die Fläche im Nordosten um ca. 40 ha erweitert. Im vorherigen Entwurf war dieser Bereich nicht Bestandteil der ausgelegten Entwurfsfläche, da der nahe gelegene Demziner Forst als attraktiv für Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten angesehen wurde.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden mehrere Überschneidungen mit Nahbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mitgeteilt. Diese weisen eine unnatürlich hohe Brutplatzdichte auf. Gleichzeitig wurden von Seiten des Vorhabenträgers gutachterliche Kartierungen vorgelegt, die erhebliche Diskrepanzen zu den amtlichen Daten aufweisen. Von Seiten des LUNG M-V wurde dem Regionalen Planungsverband keine Einsichtnahme in die Nachweise der mitgeteilten Brutplätze und die entsprechenden Plausibilitätsprüfungen ermöglicht. Somit ist es nun Gegenstand der erneuten Beteiligung, eine bessere Grundlage für eine Letztentscheidung zu ermitteln.

Nr. 79 Sparow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
0 ha	44 ha

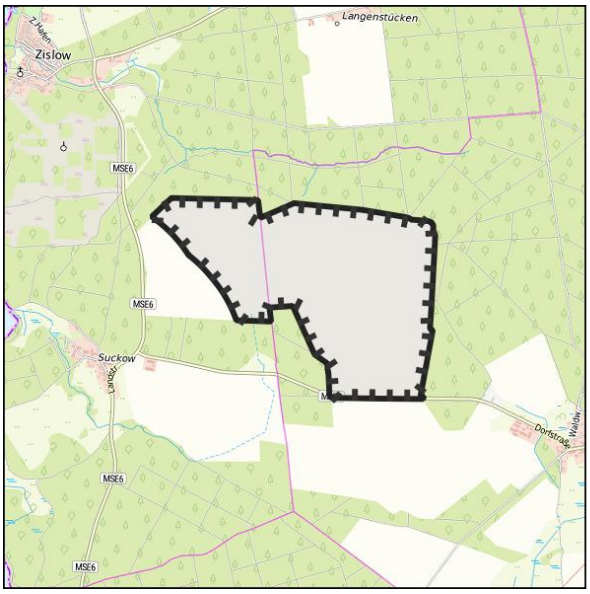
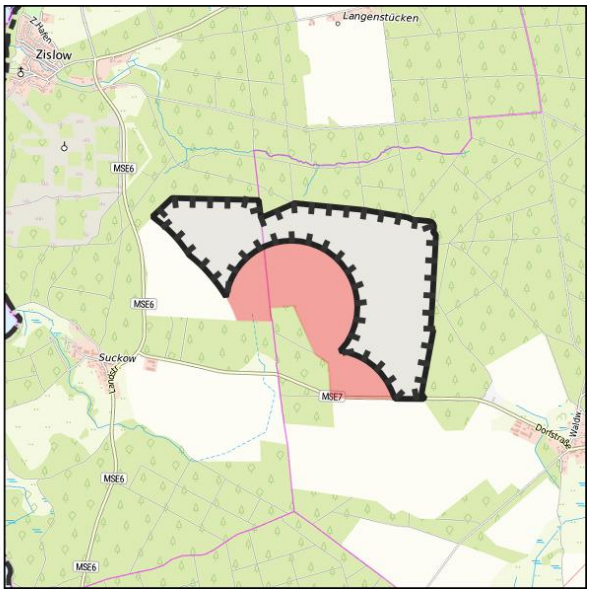
Die Fläche Nr. 79 „Sparow“ wurde im letzten Entwurf der Teilfortschreibung des RREP MS aufgrund der Nähe zur Fläche Nr. 80 nicht als Vorranggebiet für Windenergie berücksichtigt.

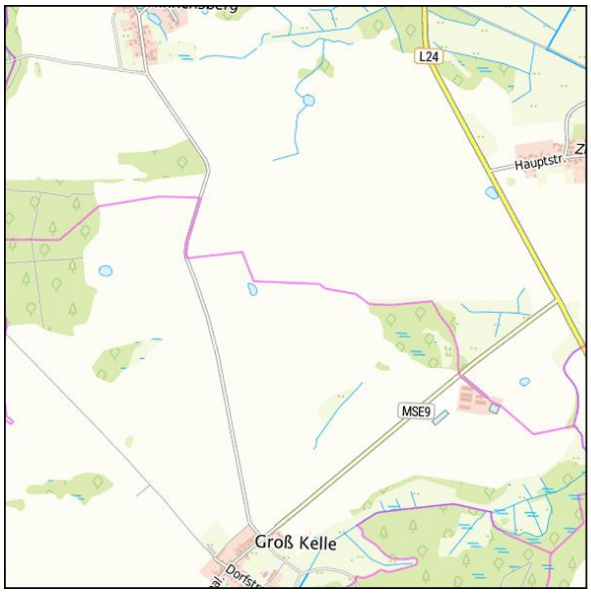
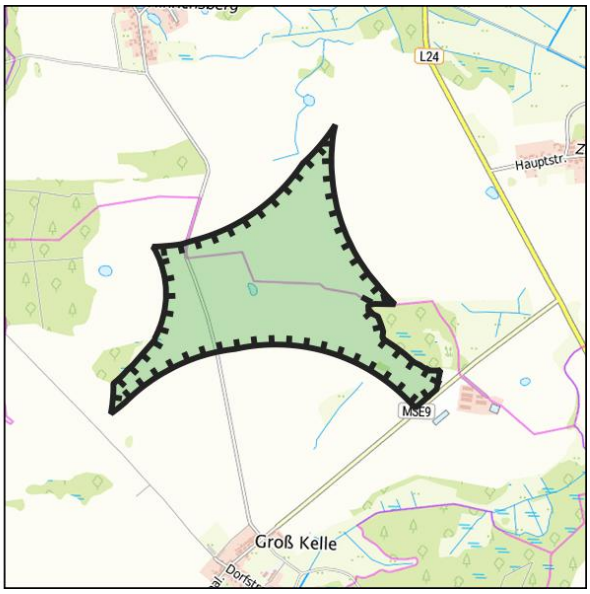
Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung aus dem September 2025 sind Flächen entfallen. Vor diesem Hintergrund müssen, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen, neue Flächen in den Entwurf aufgenommen werden. Darunter befinden sich auch stärker konfliktbelastete Flächen.

Für eine Aufnahme der Fläche spricht insbesondere ihre Lage in einem Teilraum der Region, der bislang durch eine vergleichsweise geringe Verdichtung von Flächen für die Windenergienutzung gekennzeichnet ist. Zudem bestehen im unmittelbaren räumlichen Umfeld bereits raumprägende Infrastrukturen. Hierzu zählen insbesondere die Autobahn sowie eine vorhandene Leitungstrasse.

Auch wenn sich die Naturschutzbehörden kritisch gegenüber der Fläche geäußert haben, kommt die Bewertung im Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen können unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, die im Zuge der Ausweisung der Fläche zu konkretisieren und festzulegen sind, vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 79 „Sparow“ in den Entwurf aufgenommen.

Nr. 81 Satow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
200 ha	132 ha
Das Vorranggebiet Nr. 81 „Satow“ wird im Süden durch die Nahbereiche von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten überlagert. Da der Nahbereich gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 ein Ausschlusskriterium darstellt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Dadurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebietes um ca. 68 ha.	

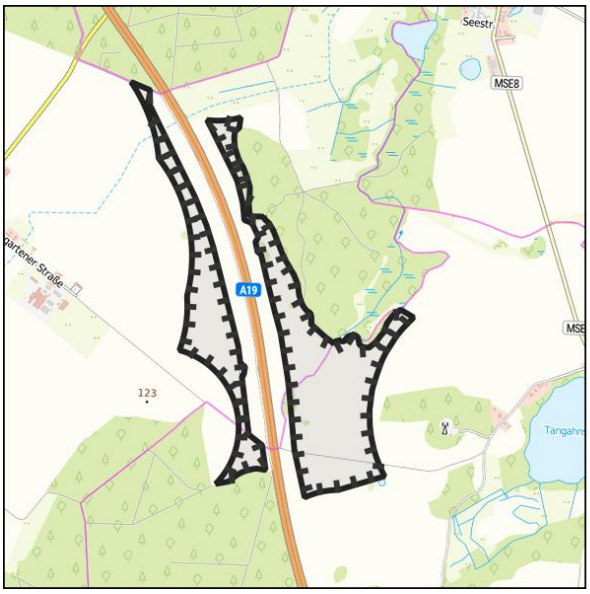
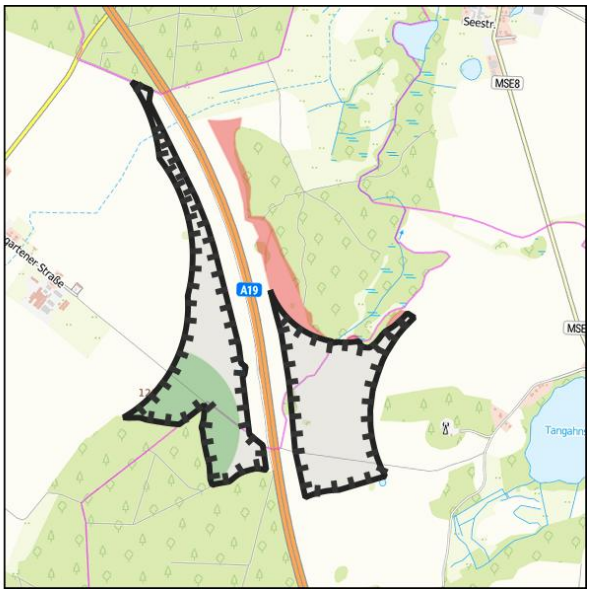
Nr. 84 Groß Kelle	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
0 ha	98 ha

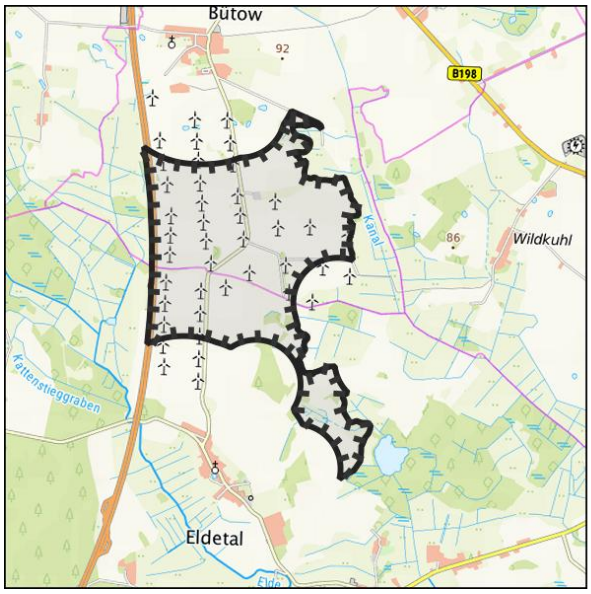
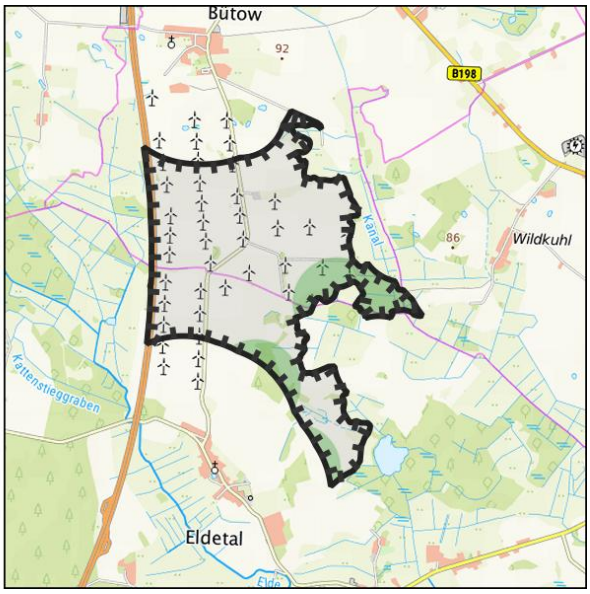
Die Fläche Nr. 84 „Groß Kelle“ wurde im letzten Entwurf zunächst aufgrund naturschutzfachlicher Belange und der Nähe zur Müritz, nicht weiterverfolgt. Nach Einschätzung im Umweltbericht kann eine erhebliche Betroffenheit von Rastvogelarten, insbesondere im Bereich von Schlafplätzen, nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend bestehen weiterhin naturschutzfachliche Bedenken gegenüber einer Ausweisung der Fläche.

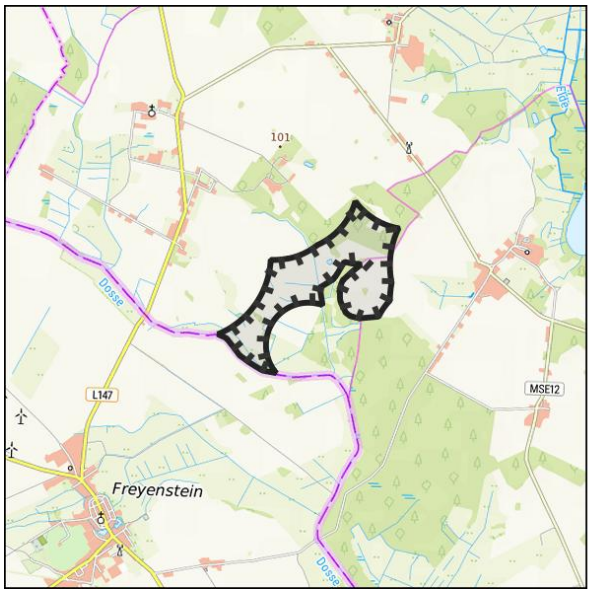
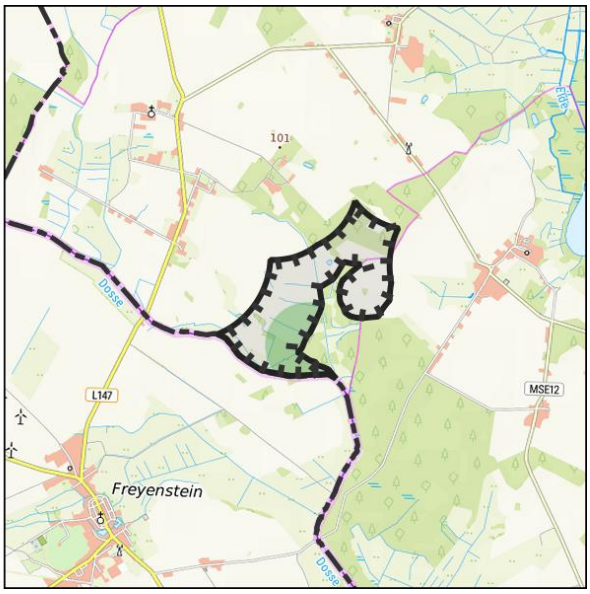
Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung aus dem September 2025 sind Flächen entfallen. Vor diesem Hintergrund müssen, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen, neue Flächen in den Entwurf aufgenommen werden. Darunter befinden sich auch stärker konfliktbelastete Flächen, weil konfliktarme Flächen nicht in hinreichendem Maße vorhanden sind.

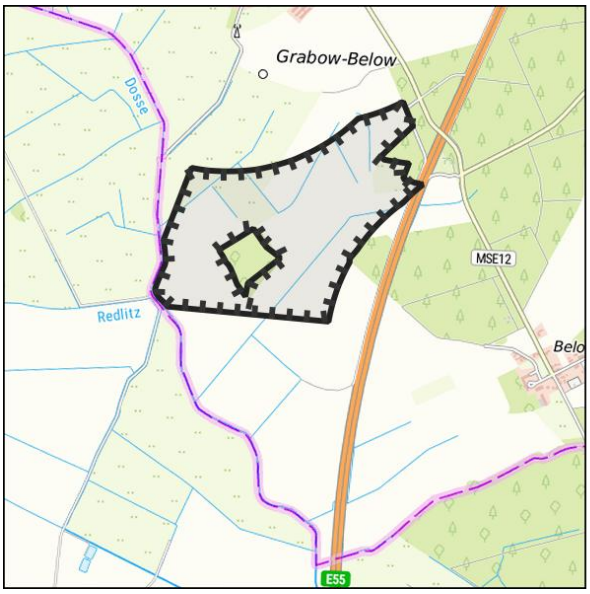
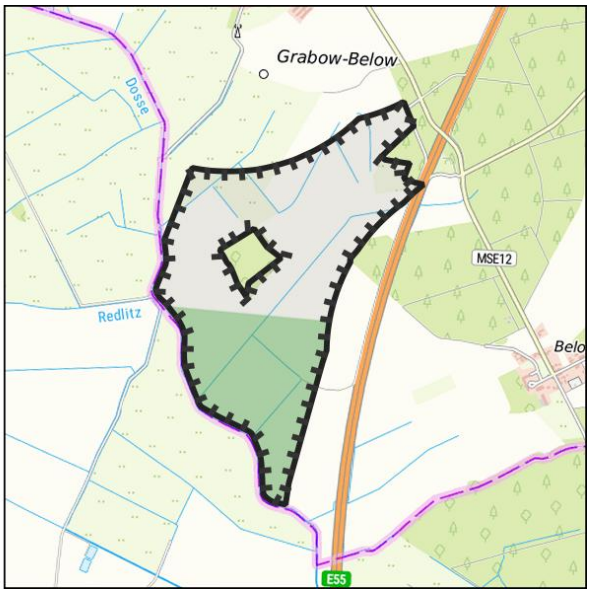
Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auf Seiten von einer der beiden betroffenen Gemeinden ein Windenergieprojekt zur direkten lokalen Wertschöpfung und Versorgung entwickelt. Dieser Aspekt stützt die Entscheidung, die Fläche Groß Kelle als Vorranggebiet für Windenergieanlagen in den Entwurf aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 84 „Groß Kelle“ in den Entwurf aufgenommen.

Nr. 87 Kogel	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
104 ha	111 ha
Das Vorranggebiet Nr. 87 „Kogel“ wird im nördlichen Bereich östlich der Autobahn durch den Nahbereich einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart überlagert. Da der Nahbereich gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 ein Ausschlusskriterium darstellt, wird die Abgrenzung des Vorranggebietes in diesem Bereich angepasst. Dadurch wird die Fläche so zerschnitten, dass auch der restliche Streifen östlich der A19 nur noch wenige Hektar beträgt. Hier wird die Fläche reduziert. Die Fläche wird im Südwesten erweitert, da hier ein in der letzten Entwurfsfassung angesetzte Schutzabstände zu zwei Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten nach aktueller Datenlage nicht mehr vorhanden sind.	

Nr. 91 Bütow-Zepkow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
463 ha	547 ha
Das Gebiet Nr. 91 „Bütow-Zepkow“ wird im Osten und Süden der Fläche um etwa 84 ha erweitert, da hier drei in der letzten Entwurfsfassung angesetzte Schutzabstände zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten nach aktueller Datenlage nicht mehr vorhanden sind. Durch diese Erweiterung können im Osten der Fläche bereits bestehende Windenergieanlagen in die Entwurfsfläche einbezogen und die Gebietsfläche im Südwesten sinnvoll räumlich abgerundet werden.	

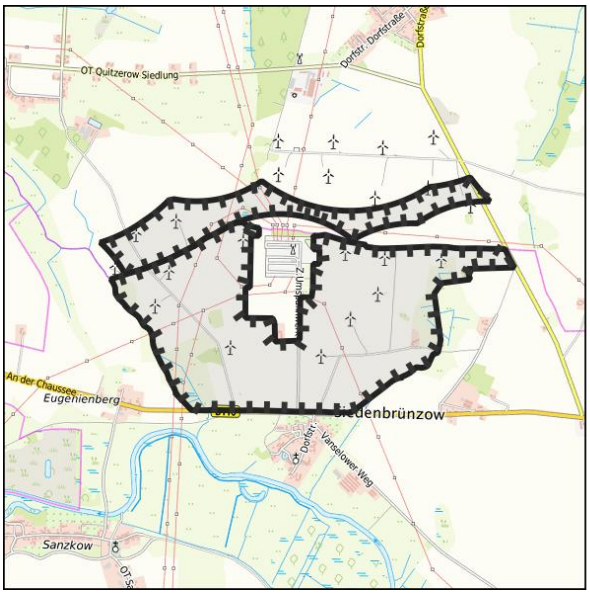
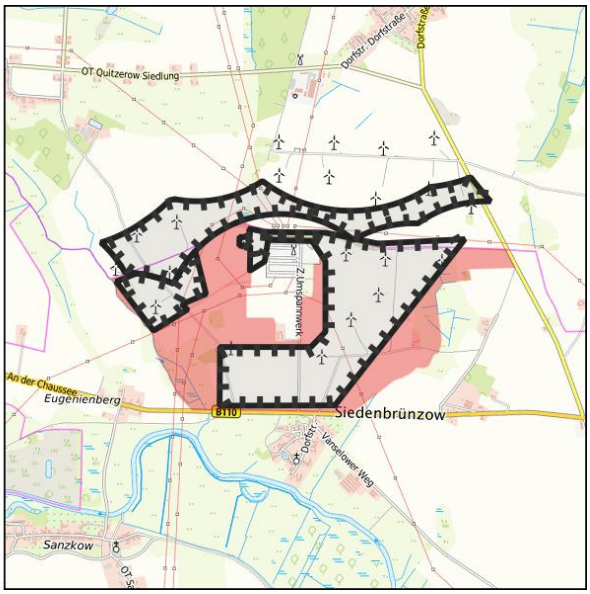
Nr. 92 Massow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
144 ha	185 ha
Das Gebiet Nr. 92 „Massow“ wird um etwa 41 ha erweitert, da hier ein in der letzten Entwurfsfassung angesetzter Schutzabstand zum Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart nach aktueller Datenlage nicht mehr vorhanden ist.	

Nr. 94 Below	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
91 ha	140 ha

Die Fläche Nr. 94 wurde im bisherigen Planungsverfahren aufgrund des Belangs des Denkmalschutzes im Süden reduziert. Hintergrund war insbesondere die Lage der Fläche in der Sichtbeziehung zu einem Gutshaus mit zugehörigem Park. Die Reduzierung erfolgte als Kompromiss für die Belange des Denkmalschutzes zum Gutshaus Below.

Im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung aus dem September 2025 sind Flächen entfallen. Vor diesem Hintergrund müssen, um das Teilflächenziel von 1,4 % der Regionsfläche zu erreichen, neue Flächen in den Entwurf aufgenommen werden. Darunter befinden sich auch stärker konfliktbelastete Flächen, da konfliktarme Flächen nicht in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.
Bei der Betrachtung der Fläche sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hinter dem Gutshaus liegt ein Park, der die Sicht auf mögliche Windenergieanlagen einschränkt. Zwischen dem Gutshaus und der Fläche Nr. 94b befindet sich die Autobahn, die bereits eine Vorbelastung darstellt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere aufgrund der Betroffenheit von klimarelevanten Böden und schutzwürdiger Bereiche des Landschaftsbildes erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Hinsichtlich des Artenschutzes werden hingegen keine unüberwindbaren Konflikte erwartet. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, die für die jeweils betroffenen Arten im Rahmen der Ausweisung der Fläche festzulegen und zu konkretisieren sind, können erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.
Vor diesem Hintergrund wird die Fläche Nr. 94b in den Entwurf aufgenommen.

Nr. 100 Flächennutzungsplan Siedenbrünzow	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
200 ha	108 ha

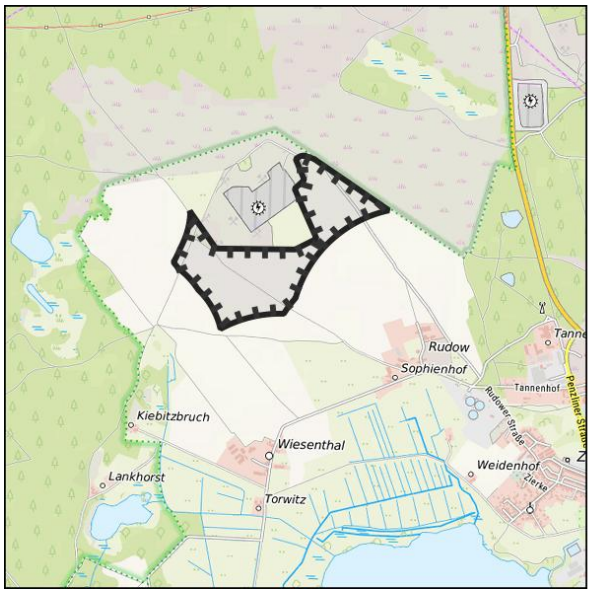
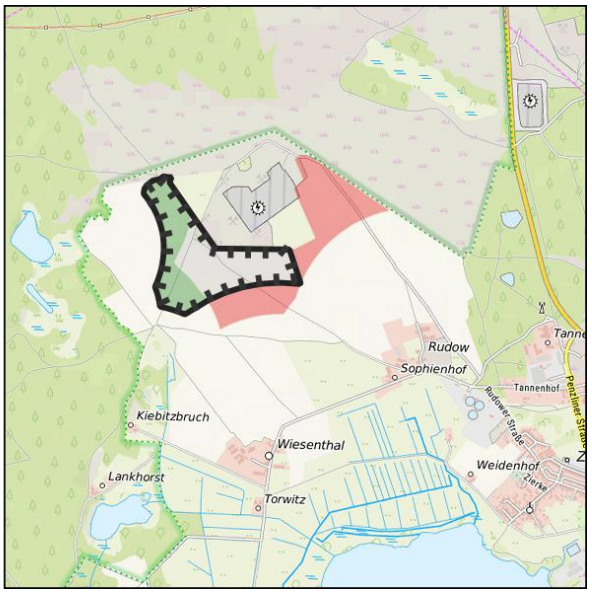
Die Fläche Nr. 100 „B-Plan Siedenbrünzow“ wurde im Entwurf 2025 auf Wunsch der Gemeinde Siedenbrünzow und des Amtes Demmin-Land in den Entwurf aufgenommen. Der zugrunde liegende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ umfasst bereits 10 bestehende Windenergieanlagen.

Im Rahmen der weiteren Prüfung hat sich jedoch eine rechtliche Problematik hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Fläche als Windenergiegebiet ergeben. Da der Bebauungsplan innerhalb seines Geltungsbereiches klar abgegrenzte Sondergebiete für die Windenergienutzung festsetzt, können für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte grundsätzlich nur diese festgesetzten Bereiche berücksichtigt werden.

Gleichzeitig dürfen aber gemäß § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen als Windenergiegebiete berücksichtigt werden. Dies trifft auf einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu. Die sich überlagernden Flächen können daher als Vorranggebiet für Windenergieanlagen fortgeführt werden.

Eine Überführung der über den Bebauungsplan hinausgehenden Flächen in ein Vorranggebiet für Windenergie ist ebenfalls nicht möglich, da sich diese Bereiche innerhalb von Ausschlussbereichen nach dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.02.2023 befinden. Diese müssen daher Entfallen.

Die Gemeinde plant überdies eine Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans zugunsten der Errichtung eines Batteriespeichers. Das Vorranggebiet wurde daher um die für den Batteriespeicher vorgesehene Fläche reduziert. Damit wird dem Willen der Gemeinde Rechnung getragen.

Nr. 102 Neustrelitz	
Entwurf September 2025	Änderung im Entwurf 2026
	
51 ha	37 ha

Für die nordwestlich des Zierker Sees gelegene Ortslage Wiesenthal wurde im Entwurf, der im Herbst 2025 Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung war, zunächst ein Abstand von 800 m berücksichtigt. Grundlage hierfür war die Einstufung der Ortslage als Splittersiedlung. Nach Einschätzung des Bauamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte handelt es sich hier um einen Ortsteil von Neustrelitz. Entsprechend wird ein Abstand von 1.000 m zum Vorranggebiet Nr. 102 „Neustrelitz“ zugrunde gelegt.
Das Vorranggebiet Nr. 102 „Neustrelitz“ wird daher im südlichen Bereich entsprechend reduziert.
Mit der Anpassung wird zugleich ein notwendiger Abstand zum An- und Abflugbereich des etwa 1,7 km südöstlich des geplanten Vorranggebiets in Neustrelitz stationierten Rettungshubschraubers gewährleistet.

Zusätzlich wurde das landesweite Denkmalschutzgutachten, das als Beurteilungsgrundlage für das Abwägungskriterium ‚Denkmalschutz‘ dient, für das Vorranggebiet Nr. 102 „Neustrelitz“ ergänzt, da diese Fläche nicht Teil der im Gutachten untersuchten Gebiete war. Das ergänzende Gutachten stellt fest, dass die Errichtung von Anlagen im östlichen Teil der Fläche zu einer kaum vertretbaren Beeinträchtigung der Sichtachse aus dem Schlossgarten führen würde. Daher wird die Fläche östlich verkleinert.

Darüber hinaus wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorranggebiet Nr. 102 „Neustrelitz“ unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des EuGH erneut überprüft. Im Ergebnis der Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen für eine Teilfläche im Westen ausgeschlossen werden. Der Empfehlung wird gefolgt und die Fläche im Westen erweitert.

4. Beschleunigungsgebiete

4.1 Festlegung

Ergänzung zu Programmsatz 6.5(5)

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 9, 10, 11, 14, 18 a, 20, 21, 23 (anteilig), 26, 28 a, 29, 30, 31, 42, 44, 47, 53, 55, 59, 61, 64, 66, 67, 69, 76, 78, 79, 80, 81, 84, 87, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 97 und 99 sind zugleich als Beschleunigungsgebiete festgelegt. Die im Umweltbericht benannten Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu beachten. [3]

4.2 Bestimmung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Raumordnungsgesetz

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 15c, Voraussetzungen für die planerische Festlegung sogenannter Beschleunigungsgebiete, unter anderem für die Windenergienutzung, zu schaffen.

Seit dem 15. August 2025 gibt es das Gesetz zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14. August 2025). Darin wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land durch Änderungen im BauGB und im ROG in nationales Recht überführt.

Beschleunigungsgebiete sind Gebiete in denen umweltbezogene Aspekte bereits auf der Planungsebene einbezogen werden und dadurch die Prüfpflichten auf Genehmigungsebene entfallen können oder vereinfacht werden. Gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind Vorranggebiete für Windenergie als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Mit der Ausnahme, dass sie nicht in Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten liegen. Die genannten Ausschlussbereiche wurden bereits bei der Ermittlung der Vorranggebiete beachtet, deshalb kommt es nur in einen Fall zu einer räumlichen Überschneidung mit einem Natura 2000-Gebiet (Nr. 18 b „Gültz b“).

Zusätzlich dürfen Beschleunigungsgebiete gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG keine Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des

[3] Die Festlegung der Beschleunigungsgebiete ist eine verfahrensleitende Vorschrift und damit kein Ziel der Raumordnung im eigentlichen Sinne. Sie hat aber gleichwohl strikte Verbindlichkeit für die zuständige Behörde im Verfahren der Anlagenzulassung.

Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist sein. Bei diesen Gebieten handelt es sich um „sensible Gebiete“.

Diese sensiblen Gebiete sollen auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Das Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern hat Kriterien entwickelt, anhand derer die sensiblen Gebiete gemäß § 28 Abs 2 Nr. 2 abgegrenzt werden können. Diese räumlich definierten Kriterien wurden landesweit zur Anwendung vorgeschlagen, um Beschleunigungsgebiete in den RREP zu ermitteln.

Dazu zählen die Schwerpunktvorkommen des Schreiadlers und des Schwarzstorchs, die Vogelzugdichtezone A mit hoher bis sehr hoher Zugvogeldichte sowie Vogelrastgebiete mit der höchsten Rastvogeldichte. Darüber hinaus umfassen die Kriterien EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete einschließlich eines Puffers von jeweils 500 m sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einem 500 m Puffer.

Die Schwerpunktvorkommen des Schreiadlers basieren auf den Daten aller bekannten Brutvorkommen dieser Art. In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte erstrecken sie sich über weite Bereiche im Osten und Norden. Aufgrund der besonderen Verantwortung Mecklenburg-Vorpommerns für den Schutz des Schreiadlers kommt diesen Verbreitungsschwerpunkten eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu, weshalb sie bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten berücksichtigt werden sollen. Auch die übrigen Kriterien dienen dazu, ökologisch besonders wertvolle Räume sowie wichtige Lebens-, Rast- und Zuggebiete von Vogelarten bei der räumlichen Planung zu berücksichtigen. **Abbildung 1** stellt die vom LUNG vorgeschlagenen Kriterien innerhalb der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte dar. Die rot markierten Flächen verdeutlichen die Bereiche, die sich auf Grundlage dieser Kriterien für die Abgrenzung beziehungsweise den Ausschluss von Beschleunigungsgebieten ergeben.

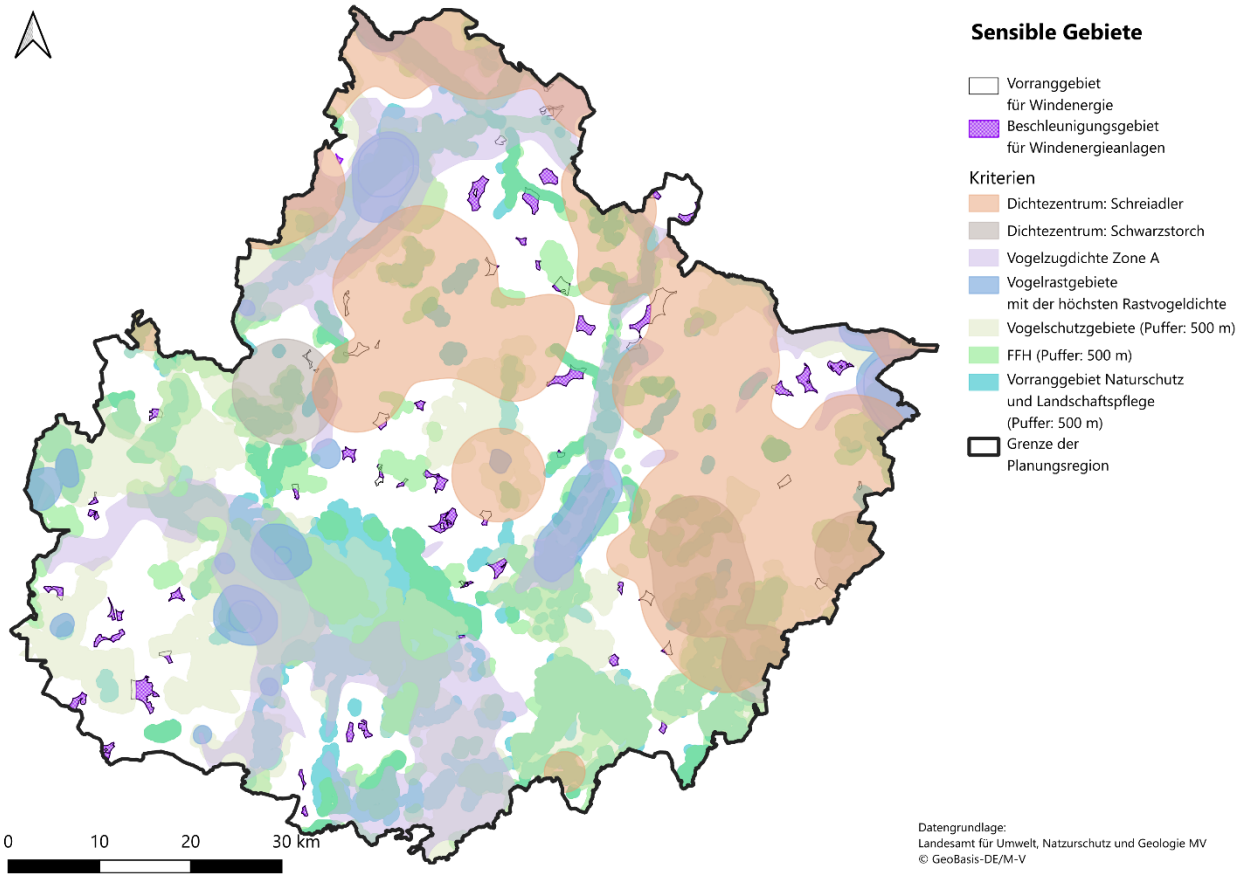


Abbildung 1: Kriterien zu sensiblen Gebieten vom LUNG

Im ersten Schritt wurde anhand dieser Kriterien ermittelt, welche Vorranggebiete aus dem Entwurf (Sep. 2025) vollständig oder teilweise außerhalb der sensiblen Gebiete liegen. Von den 60[4] geprüften Gebieten überschneiden sich 21 nicht mit den Kriterien vom LUNG MV, 30 anteilig und 9 überschneiden sich vollständig mit den Kriterien und werden daher nicht als Beschleunigungsgebiete vorgeschlagen.

Daraus folgt, dass folgende Vorranggebiete nicht alsBeschleunigungsgebiete aufgenommen werden:

- Nr. 5 „Kletzin“ wegen der Lage im Dichtezentrum des Schreiadler und in der Zone A der Vogelzugdichte.
- Nr. 6 „Siedenbrünzow“ wegen der Lage in einem Dichtezentrum des Schreiadlers und in der Zone A der Vogelzugdichte.
- Nr. 7 „Demmin-Vorwerk“ wegen der Lage in der Zone A der Vogelzugdichte und dem 500 m Puffer um ein FFH-Gebiet.

[4] Die Zahl weicht von der Anzahl der Vorranggebiete (58) ab. Hintergrund ist, dass die Fläche Nr. 3 Schorrentin nach der Beschleunigungsgebietsprüfung als Vorranggebiet entfallen ist und das Gebiet Nr. 94 geteilt wurde und deshalb die Teile jeweils einzeln betrachtet wurden.

- Nr. 34 „Schönhausen“ wegen der Lage im Dichtezentrum des Schreiadlers und im 500 m Puffer um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
- Nr. 35 „Kublank“ wegen der Lage im Dichtezentrum des Schreiadlers.
- Nr. 39 „Woldegk“ wegen der Lage im Dichtezentrum des Schreiadlers und des Schwarzstorchs sowie im 500 m Puffer um ein Vogelschutzgebiet.
- Nr. 71 „Zettemin“ wegen der Lage in einem Dichtezentrum des Schreiadlers sowie dem 500 m Puffer um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und ein FFH-Gebiet.
- Nr. 72 „Scharpzow“ wegen der Lage in einem Dichtezentrum des Schreiadlers.
- Nr. 73 „Liepen“ wegen der Lage im Dichtezentrum des Schreiadlers und des Schwarzstorchs.

Im zweiten Schritt wurden die 30 Flächen, die anteilig von sensiblen Gebieten überlagert werden, einzeln betrachtet. Der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte möchte Vorranggebiete möglichst nur vollständig als Beschleunigungsgebiete festlegen. Um zu ermitteln in welchen Fällen das möglich ist, wurde nach verschiedenen Kriterien abgewogen, ob die Fläche vollständig als Beschleunigungsgebiet infrage kommt.

Folgende 10 Gebiete werden nicht als Beschleunigungsgebiete vorgeschlagen, da der Anteil der Flächen, der nicht von den Kriterien für sensible Gebiete betroffen ist, deutlich weniger als die Hälfte der jeweiligen Gesamtfläche ausmacht:

Tabelle 1: Flächen, die nicht in die Auswahl der Beschleunigungsgebiete aufgenommen werden.

Nr. 16 „Kriesow“	Nur 3,8 ha liegen außerhalb des Dichtezentrums des Schreiadlers.
Nr. 18b „Gültz b“	Das Gebiet überschneidet sich anteilig mit einem FFH-Gebiet, deshalb liegen nur ca. 23 ha nicht im 500 m Puffer um das FFH-Gebiet.
Nr. 22 „Altentreptow-Süd“	Die Fläche ist bis auf ca. 3,4 ha von einem Dichtezentrum des Schreiadlers, der Zone der Vogelzugdichte sowie dem 500 m Puffer um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert.
Nr. 43 „Cantnitz“	Nur ca. 9,6 ha liegen außerhalb eines Schreiadler Dichtezentrums.

Nr. 45 „Warbende“	Nur ca. 1 ha der Fläche liegt außerhalb eines Schreiadler Dichtezentrums.
Nr. 50 „Weitin“	Etwa 5 ha liegen außerhalb des 500 m Puffers um ein FFH-Gebiet und ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege.
Nr. 58 „Penzlin“	Etwa 26,5 ha und damit weniger als die Hälfte der Fläche liegt außerhalb eines Schreiadler Dichtezentrums.
Nr. 68 „Varchentin“	Etwa 33,3 ha des ca. 176 ha große Vorranggebietes liegen außerhalb eines Dichtezentrums des Schreiadlers.
Nr. 102 „Neustrelitz“	Der Großteil der Fläche liegt in den 500 m Umkreisen um ein Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet und ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie in der Zone A der Vogelzugdichte. Nur etwa 14 ha sind nicht betroffen.

Bei Überschneidungen mit 500 m Pufferbereichen um EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sowie dem Vorhandensein von Bestandsanlagen wird entweder das ganze Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen oder eine anteilige Ausweisung vorgenommen.

Tabelle 2: Flächen, die trotz anteiliger Überschneidung ganz ausgewiesen werden.

Nr. 11 „Hohenbrünzow“	Die Fläche grenzt unmittelbar an ein FFH-Gebiet an und überschneidet sich daher mit dessen 500-m-Pufferzone. Davon sind ca. 87,8 ha des Vorranggebietes betroffen. Für das betreffende Gebiet wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, bei der erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten. Da mit ca. 204 ha ein großer Flächenanteil außerhalb des sensiblen Bereichs verbleibt und das Gebiet zudem bereits durch Bestandsanlagen vorgeprägt ist, wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 18 a „Gültz a“	Weniger als 1 ha der Fläche liegt innerhalb des äußeren Randbereichs der 500-m-Pufferzone um ein FFH-Gebiet. Aufgrund dieser Kleinräumigkeit wird das Gebiet komplett als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 20 „Breesen“	Ca. 8 ha der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes liegen im äußeren Bereich eines Schreiadler-Dichtezentrums. Im Nordosten grenzt das Vorranggebiet unmittelbar an ein FFH-

	Gebiet an, sodass sich ein Teilbereich von ca. 54 ha innerhalb der 500-m-Pufferzone um das Gebiet befindet. Das Vorranggebiet ist bereits durch Bestandsanlagen vorgeprägt. Zudem wurden bei den Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Vor diesem Hintergrund wird das Vorranggebiet vollständig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 26 „Bartow-1“	Ca. 16 ha der insgesamt rund 65 ha großen Fläche liegen im äußeren Bereich eines Schreiadler-Dichtezentrums. Da sich innerhalb des Gebietes bereits Bestandsanlagen befinden und die Überschneidung mit dem Dichtezentrum weniger als die Hälfte der Fläche betrifft, wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 29 „Friedland-Süd“	Ca. 18 ha der insgesamt rund 160 ha großen Fläche liegen im äußeren Bereich eines Schreiadler-Dichtezentrums. Aufgrund der nur geringen Überschneidung wird das Gebiet vollständig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 42 „Triepkendorf“	Etwa 5 ha der Fläche liegen innerhalb des äußeren Randbereichs der 500-m-Pufferzone um ein Vogelschutzgebiet. Aufgrund der räumlich sehr begrenzten Überlagerung wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 44 „Carpin“	Etwa 8,5 ha der Fläche liegen innerhalb des äußeren Randbereichs der 500-m-Pufferzone um ein Vogelschutzgebiet. Aufgrund der räumlich sehr begrenzten Überlagerung sowie des positiven Ergebnisses der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 47 „Cammin“	Weniger als 1 ha der Fläche Nr. 47 ist von dem 500 m Abstand zu einem Vogelschutzgebiet betroffen. Aufgrund dieser räumlich geringen Überlagerung wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 53 „Hohenzieritz“	Weniger als 1 ha der Fläche Nr. 53 liegt innerhalb des 500-m-Abstands zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund der räumlich sehr geringen Überlagerung wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Nr. 55 „Klein Vielen“	Das Vorranggebiet grenzt im Westen unmittelbar an ein FFH-Gebiet an und überschneidet sich daher mit dessen 500-m-Pufferzone. Davon sind etwa 16 ha des insgesamt ca. 46 ha großen Vorranggebietes betroffen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils wird das gesamte Vorranggebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 61 „Marihn“	Etwa 9 ha der Fläche liegen innerhalb der 500-m-Pufferzone um ein FFH-Gebiet. Aufgrund der räumlich begrenzten Überlagerung sowie des positiven Ergebnisses der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 64 „Möllenhagen-West“	Die Fläche Nr. 64 grenzt im Norden unmittelbar an ein EU-Vogelschutzgebiet an und überschneidet sich daher auf einer Fläche von etwa 13 ha mit dessen 500-m-Pufferzone. Da für das betreffende Gebiet bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, bei der erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten, wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 66 „Groß Plasten“	Das Vorranggebiet Nr. 66 liegt teilweise innerhalb der 500-m-Pufferzone um ein Vogelschutzgebiet. Die Überlagerung umfasst etwa 22 ha des Vorranggebietes. Da für das betreffende Gebiet bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, bei der erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 76 „Waren-Ost“	Die Fläche Nr. 76 grenzt im Norden unmittelbar an ein Vogelschutzgebiet an und überschneidet sich daher mit dessen 500-m-Pufferzone. Mit ca. 38 ha liegt etwa die Hälfte der Gesamtfläche innerhalb dieses Pufferbereichs. Da für das betreffende Gebiet bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, bei der erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 78 „Alt Gaarz“	Die Fläche Nr. 78 grenzt im Osten unmittelbar an ein FFH- und Vogelschutzgebiet an und überschneidet sich daher mit der 500-m-Pufferzone um das Schutzgebiet. Die Überlagerung umfasst ca. 36 ha des insgesamt 114 ha großen Vorranggebietes und damit weniger als die Hälfte der Gesamtfläche. Da der überwiegende Flächenanteil außerhalb

	des Pufferbereichs liegt und die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ein positives Ergebnis erbracht hat, wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 79 „Sparow“	Die Fläche Nr. 79 grenzt im Norden teilweise an ein Vogelschutzgebiet an und überschneidet sich daher mit dessen 500-m-Pufferzone. Die Überlagerung umfasst ca. 7 ha. Aufgrund der räumlich begrenzten Überlagerung sowie des positiven Ergebnisses der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 81 „Satow“	Die Fläche Nr. 81 grenzt im Süden kleinräumig an ein Vogelschutzgebiet und überlagert sich daher mit dem 500 m Puffer um dieses Gebiet. Die Überschneidung umfasst ca. 22 ha. Da für das betreffende Gebiet bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, bei der erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten, wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 90 „Dambeck“	Etwa 58 ha der 92 ha großen Fläche liegen im 500 m Pufferbereich um ein Vogelschutzgebiet. Der nördliche Teil des Vorranggebietes grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet an. Da für das betreffende Gebiet bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, bei der erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten, wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.
Nr. 91 „Bütow-Zepkow“	Das Gebiet wird im Westen durch eine Autobahn von einem Vogelschutzgebiet getrennt. Dennoch kommt es zu Überlagerungen mit der 500-m-Pufferzone um das Schutzgebiet. Aufgrund der bestehenden Vorprägung durch die Autobahn und die vorhandenen Bestandsanlagen wird die gesamte Fläche als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet Nr. 23 „Altentreptow-Ost“ liegt überwiegend innerhalb eines Schwerpunktvorkommens des Schreiadlers. Von der insgesamt ca. 669 ha großen Fläche liegen etwa 222,5 ha außerhalb des Dichtezentrums. Da das Gebiet bereits durch Bestandsanlagen vorgeprägt ist, wird der außerhalb des Dichtezentrums liegende Flächenanteil als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen. Das Vorranggebiet ist das einzige, das nur anteilig als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird.

Daraus ergaben sich die folgenden 40 Beschleunigungsgebiete.

Tabelle 3: Beschleunigungsgebiete

Nr.	Name
9	Beggerow
10	Utzedel
11	Hohenbrünzow (anteilig)
14	Sarow
18 a	Gültz a
20	Breesen
21	Altentreptow-West
23	Altentreptow-Ost (anteilig)
26	Bartow-1
28	Bartow-2
29	Friedland-Süd
30	Friedland
31	Lübbersdorf
42	Triepkendorf
44	Carpin
47	Cammin
53	Hohenzieritz
55	Klein Vielen
59	Rumpshagen
61	Marihn
64	Möllenhagen-West
66	Groß Plasten
67	Deven
69	Bredenfelde
76	Waren-Ost
78	Alt Gaarz
79	Sparow
80	Malchow
81	Satow
84	Groß Kelle
87	Kogel
89	Fincken-Leizen
90	Dambeck
91	Bütow-Zepkow

Nr.	Name
92	Massow
94	Below (a und b)
95	Mirow
96	Leussow
97	Schwarz-Nord
99	Schwarz-Süd

4.3 Minderungsmaßnahmen

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung müssen gemäß § 28 Abs. 4 ROG geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese dienen dazu, mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern.

Die im Rahmen dieser Teilfortschreibung des RREP MS für das jeweilige Beschleunigungsgebiet aufgestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren nach § 6b WindBG zu beachten, da erst auf Genehmigungsebene projektbezogene Informationen vorliegen, die zur Beurteilung der geeigneten Minderungsmaßahmen notwendig sind, wie zum Beispiel der Anlagentyp, die Größe und der Standort der Anlage. Die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs erfolgte durch einen Umweltgutachter.

Bei der Auswahl der Minderungsmaßnahmen wurden die jeweiligen naturräumlichen und umweltfachlichen Besonderheiten der Beschleunigungsgebiete berücksichtigt. Grundlage hierfür waren die verfügbaren Daten zu Natura-2000-Gebieten, bekannten Artvorkommen und Vorkommenspotenzialen geschützter Arten sowie zu Oberflächenwasserkörpern.

Anhang B des Umweltberichts enthält für jedes geprüfte Vorranggebiet eine zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet. Diese umfasst unter anderem eine Übersicht der Arten, für die Beeinträchtigungen durch die Nutzung des jeweiligen Gebiets zu erwarten sind. Zur Vermeidung oder erheblichen Verringerung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind im nachgelagerten Zulassungsverfahren geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Regeln und der verfügbaren Daten zu konkretisieren. Die hierfür grundsätzlich in Betracht kommenden Maßnahmen sind in **Kapitel 9 des Umweltberichts** dargestellt.

Rechtsgrundlagen (Auswahl):

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

LPlG M-V - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 736).

RED III - Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.

WindBG - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

WM - Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (2023): Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023